Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für öffentliche Gesundheit

2025/0223(COD)

16.4.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE
930 - 1178

Entwurf eines Berichts
Leire Pajín, Aurelijus Veryga
(PE782.236v01-00)

Katastrophenschutzverfahren der Union und Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie Aufhebung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (Katastrophenschutzverfahren der Union)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0548 – 2025/0223(COD))

Änderungsantrag 930
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die rescEU-Kapazitäten werden im Einklang mit Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden, ***eingesetzt, auch*** bei Entsendung, nationalem Einsatz, Leihe oder Spende sowie in Bezug auf die Verwaltung strategischer rescEU-Reserven.	(9) Die rescEU-Kapazitäten werden im Einklang mit Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden, ***und*** bei Entsendung, nationalem Einsatz, Leihe oder Spende sowie in Bezug auf die Verwaltung strategischer rescEU-Reserven ***eingesetzt***.

Or. en

Änderungsantrag 931
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die rescEU-Operationen werden so gestaltet, dass sie geschlechtersensibel und reaktionsfähig sind und den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen, einschließlich Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Flüchtlingen, Migranten und medizinisch abhängigen Patienten, Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass die Notfallmaßnahmen inklusiv, wirksam und gerecht sind.

Or. en

Änderungsantrag 932
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bestehen rescEU-Kapazitäten aus Ausrüstung oder Verbrauchsgütern, kann die Kommission über das ERCC beschließen, die angebotenen rescEU-Kapazitäten zu verleihen oder zu spenden.	(11) Bestehen rescEU-Kapazitäten aus Ausrüstung oder Verbrauchsgütern, kann die Kommission über das ERCC ***und in Absprache mit dem ersuchenden Mitgliedstaat und dem Mitgliedstaat, in dem die Bewältigungskapazität angesiedelt ist,*** beschließen, die angebotenen rescEU-Kapazitäten zu verleihen oder zu spenden.

Or. en

Änderungsantrag 933
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Bestehen rescEU-Kapazitäten aus Ausrüstung oder Verbrauchsgütern, kann die Kommission über das ERCC beschließen, die angebotenen rescEU-Kapazitäten zu verleihen oder zu spenden.	(11) Bestehen rescEU-Kapazitäten aus Ausrüstung oder Verbrauchsgütern, kann die Kommission über das ERCC beschließen, die angebotenen rescEU-Kapazitäten zu verleihen oder zu spenden***, und sie müssen auf dem bestehenden Bedarf basieren***.

Or. en

Änderungsantrag 934
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(11) Bestehen rescEU-Kapazitäten aus Ausrüstung oder Verbrauchsgütern, kann die Kommission über das ERCC beschließen, die angebotenen rescEU-Kapazitäten zu verleihen oder zu spenden.

(11) Bestehen rescEU-Kapazitäten aus Ausrüstung oder Verbrauchsgütern, kann die Kommission ***in Absprache mit den Mitgliedstaaten*** über das ERCC beschließen, die angebotenen rescEU-Kapazitäten zu verleihen oder zu spenden.

Or. it

Änderungsantrag 935
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die rescEU-Kapazitäten entsandt werden, ist für die Leitung der Bewältigungsmaßnahmen verantwortlich. Im Falle einer Entsendung außerhalb der Union ***sind*** die Mitgliedstaaten, in denen die rescEU-Kapazitäten betrieben werden, ***dafür verantwortlich, dass*** die rescEU-Kapazitäten ***vollständig*** in die Bewältigungsmaßnahmen ***integriert werden***.

Geänderter Text

(12) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die rescEU-Kapazitäten entsandt werden, ist für die Leitung der Bewältigungsmaßnahmen verantwortlich. Im Falle einer Entsendung außerhalb der Union ***erleichtern*** die Mitgliedstaaten, in denen die rescEU-Kapazitäten betrieben werden, die ***Integrierung der*** rescEU-Kapazitäten in die Bewältigungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 936
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission

(16) Vorbehaltlich der operativen Erfordernisse in den Mitgliedstaaten können die rescEU-Kapazitäten zur Bewältigung von Katastrophen und Krisen außerhalb der Union, die erhebliche Auswirkungen auf die Union oder ***die***

Geänderter Text

(16) Vorbehaltlich der operativen Erfordernisse in den Mitgliedstaaten können die rescEU-Kapazitäten zur Bewältigung von Katastrophen und Krisen außerhalb der Union, die erhebliche Auswirkungen auf die Union oder ***einen***

Mitgliedstaaten haben können oder von internationaler Bedeutung sind, eingesetzt werden.	***oder mehrere*** Mitgliedstaaten haben können oder von internationaler Bedeutung sind, eingesetzt werden. ***Einsätze außerhalb der Union, insbesondere in fragilen Kontexten, werden unter uneingeschränkter Achtung der humanitären Grundsätze und der Verordnung über humanitäre Hilfe durchgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 937
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Vorbehaltlich der operativen Erfordernisse in den Mitgliedstaaten können die rescEU-Kapazitäten zur Bewältigung von Katastrophen und Krisen außerhalb der Union, die erhebliche Auswirkungen auf die Union oder die Mitgliedstaaten haben können oder von internationaler Bedeutung sind, eingesetzt werden.	(16) Vorbehaltlich der operativen Erfordernisse in den Mitgliedstaaten können die rescEU-Kapazitäten zur Bewältigung von Katastrophen und Krisen außerhalb der Union, die erhebliche Auswirkungen auf die Union oder die Mitgliedstaaten haben können oder von internationaler Bedeutung sind, eingesetzt werden. ***Einsätze außerhalb der Union, insbesondere in fragilen Kontexten, werden unter uneingeschränkter Achtung der humanitären Grundsätze und der Verordnung über humanitäre Hilfe durchgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 938
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(16a) Befindet sich ein Mitgliedstaat in einer Region mit hohem saisonalem Waldbrandrisiko und stellt er einen strategischen Knotenpunkt für Katastrophenschutzmaßnahmen gegenüber Drittländern dar, so erwägt die Kommission die Einrichtung einer ständigen ganzjährigen Vorabverlegung von rescEU-Kapazitäten zur Brandbekämpfung aus der Luft und für Notfallmaßnahmen in diesem Mitgliedstaat, anstatt den Einsatz auf Zeiträume mit erhöhtem saisonalem Risiko zu beschränken.

Or. en

Änderungsantrag 939
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Werden die rescEU-Kapazitäten in Drittländer entsandt, so können die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden, in bestimmten Fällen die Entsendung eigenen Personals ablehnen.	(17) Werden die rescEU-Kapazitäten in Drittländer entsandt, so können die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden, in bestimmten Fällen die Entsendung eigenen Personals ablehnen ***oder bereits entsandtes Personal zurückziehen***.

Or. en

Änderungsantrag 940
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ergreift –	(1) Die Kommission ergreift ***mit***

aufbauend auf den Weltraumfähigkeiten der Union, die von ***Copernicus,*** Galileo und gegebenenfalls anderen Weltraumdiensten bereitgestellt werden – ***in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen zum Ausbau von Antizipations- und Frühwarnfähigkeiten***:

Unterstützung der EUSPA und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Antizipations- und Frühwarnfähigkeiten, die von Galileo und gegebenenfalls anderen Weltraumdiensten***, einschließlich Copernicus, und dem staatlichen Erdbeobachtungsdienst (EOGS) als Drehscheibe auf Unionsebene für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von weltraum- und bodengestützten Infrastrukturkapazitäten im Einklang mit dem in Artikel 13 festgelegten Grundsatz und als sichere Anlaufstelle für autorisierte staatliche Nutzer*** bereitgestellt werden***. Aufbauend auf ihrem Fachwissen sorgt die EUSPA für die Verwaltung der Infrastruktur und der Erbringung von Diensten durch den EOGS, einschließlich Sicherheits-, Authentifizierungs- und Betriebsüberwachungsfunktionen***:

Or. en

Änderungsantrag 941
Pascal Arimont, Željana Zovko, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie verbessert die grenzüberschreitenden Detektions- und Frühwarnsysteme von Unionsinteresse weiter, um unmittelbare Auswirkungen von Katastrophen abzuschwächen;	a) Sie verbessert die grenzüberschreitenden Detektions- und Frühwarnsysteme von Unionsinteresse weiter, um unmittelbare Auswirkungen von Katastrophen abzuschwächen***, die Folgendes umfassen:*** ***i) Gewährleistung einer rechtzeitigen und proaktiven obligatorischen Frühwarnung und eines verpflichtenden Informationsaustauschs in grenzüberschreitenden Kontexten, insbesondere für potenziell betroffene Grenzregionen, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Frühwarnungen auf***

	der Grundlage von Risikobewertungen, Modellen und Prognosen herauszugeben; ***ii) Sicherstellung, dass alle potenziell betroffenen benachbarten Mitgliedstaaten und ihre benannten Kontaktstellen unverzüglich informiert werden und, soweit möglich, Aktualisierungen in Echtzeit erhalten;*** ***iii) Gewährleistung, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, insbesondere in Grenzregionen, Frühwarnungen an die nationalen Kontaktstellen richten können;*** ***iv) Sicherstellung der Interoperabilität und Echtzeit-Zusammenschaltung zwischen den nationalen Frühwarnsystemen und den Systemen auf Unionsebene, einschließlich des ERCC, des Zentrums für Krisenkoordination und einschlägiger weltraumgestützter Dienste der Union wie Galileo;***

Or. en

Änderungsantrag 942
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie verbessert die grenzüberschreitenden Detektions- und Frühwarnsysteme von Unionsinteresse weiter, um unmittelbare Auswirkungen von Katastrophen abzuschwächen;	a) Sie verbessert die grenzüberschreitenden Detektions- und Frühwarnsysteme von Unionsinteresse weiter, um unmittelbare Auswirkungen von Katastrophen ***und Gesundheitsgefahren*** abzuschwächen;

Or. en

Änderungsantrag 943
Grégory Allione, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Stine Bosse, Martin Hojsík, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jérémy Decerle, Michal Wiezik, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) sie unterstützt die Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass ihre und unionsweiten Frühwarn- und Antizipationssysteme für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder, sprachlich vielfältige Bevölkerungsgruppen und Gemeinschaften in abgelegenen Regionen, Gebieten in äußerster Randlage oder Hochrisikoregionen zugänglich sind;

Or. en

Änderungsantrag 944
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie integriert und stärkt die bestehenden grenzüberschreitenden Detektions- und Frühwarnsysteme unter Verwendung eines Mehrgefahrenansatzes, um die Vorlaufzeit für Bewältigungsmaßnahmen so weit wie möglich zu verringern;	b) sie integriert und stärkt die bestehenden grenzüberschreitenden Detektions- und Frühwarnsysteme unter Verwendung eines Mehrgefahrenansatzes, um die Vorlaufzeit für Bewältigungsmaßnahmen so weit wie möglich zu verringern***, unter anderem durch Abwasserüberwachung zur Früherkennung von Krankheitserregern, Varianten und antimikrobieller Resistenz***;

Or. en

Änderungsantrag 945
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) sie unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Erfassung von Schwachstellen und deren Integration in ihre Frühwarnsysteme, die so konzipiert sind, dass sie für Menschen mit Behinderungen, Menschen mit chronischen Krankheiten, ältere Menschen, Kinder, sprachlich vielfältige Bevölkerungsgruppen sowie Vertriebene und Migranten, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, zugänglich sind;

Or. en

Änderungsantrag 946
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) sie überwacht Veränderungen der Anfälligkeiten als Schlüsselfaktoren für die Antizipation potenzieller Auswirkungen von Katastrophen;

Or. en

Änderungsantrag 947
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie beobachtet Katastrophen und bewertet gegebenenfalls ***die*** Auswirkungen des Klimawandels, sodass sie auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse beraten kann;	d) sie beobachtet Katastrophen und bewertet gegebenenfalls ***Risiken im Zusammenhang mit der Überschreitung der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten, einschließlich der*** Auswirkungen des Klimawandels ***und der***

	Umweltzerstörung, sodass sie auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse beraten kann;

Or. en

Änderungsantrag 948
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie beobachtet Katastrophen und bewertet gegebenenfalls die Auswirkungen des Klimawandels, sodass sie auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse beraten kann;	d) sie beobachtet Katastrophen und bewertet gegebenenfalls ***auf der Grundlage von Zukunftsprognosen*** die Auswirkungen des Klimawandels, sodass sie auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse beraten kann;

Or. en

Änderungsantrag 949
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sie beobachtet Katastrophen und bewertet gegebenenfalls die Auswirkungen des Klimawandels, sodass sie auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse beraten kann;	d) sie beobachtet Katastrophen und bewertet gegebenenfalls die ***Risiken im Zusammenhang mit den*** Auswirkungen des Klimawandels, sodass sie auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse beraten kann;

Or. en

Änderungsantrag 950
Adam Jarubas, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) sie schafft, pflegt und stärkt europäische wissenschaftliche Partnerschaften, die allen Gefahren Rechnung tragen, fördert damit die Vernetzung der nationalen ***Frühwarn- und Alarmsysteme*** und verknüpft diese gegebenenfalls mit dem ERCC und einschlägigen IT-Systemen;	f) sie schafft, pflegt und stärkt europäische wissenschaftliche Partnerschaften, die allen Gefahren Rechnung tragen, fördert damit die Vernetzung der nationalen ***Frühwarnmaßnahmen mit den öffentlichen Warn- und Alarmsystemen wie dem Galileo-Satellitendienst für Notfallwarnungen*** und verknüpft diese gegebenenfalls mit dem ERCC und einschlägigen IT-Systemen;

Or. en

Änderungsantrag 951
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) sie schafft, pflegt und stärkt europäische wissenschaftliche Partnerschaften, die allen Gefahren Rechnung tragen, fördert damit die Vernetzung der nationalen Frühwarn- und Alarmsysteme und verknüpft diese gegebenenfalls mit dem ERCC und einschlägigen IT-Systemen;	f) sie schafft, pflegt und stärkt europäische wissenschaftliche Partnerschaften, die allen ***Schwachstellen, Risiken und*** Gefahren Rechnung tragen, fördert damit die Vernetzung der nationalen Frühwarn- und Alarmsysteme und verknüpft diese gegebenenfalls mit dem ERCC und einschlägigen IT-Systemen;

Or. en

Änderungsantrag 952
Pascal Arimont, Željana Zovko, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) sie sorgt für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung, dem Betrieb und der Wartung von Frühwarn- und Warnsystemen mit einer klaren Verteilung der Zuständigkeiten und festgelegten Fristen für die Umsetzung, um rechtzeitige Warnmeldungen und eine wirksame Koordinierung zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 953
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) sie sorgt für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung, dem Betrieb und der Wartung von Frühwarnsystemen mit einer klaren Aufteilung der Zuständigkeiten und festgelegten Umsetzungsfristen, um rechtzeitige Warnungen und eine wirksame Koordinierung zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 954
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) sie unterstützt vorausschauende Maßnahmen auf der Grundlage von Klimarisikoprognosen;

Or. en

Änderungsantrag 955
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) sie stärkt die Forschung im Bereich der Katastrophenprävention sowie die Entwicklung von Instrumenten zur Bekämpfung der Ursachen, Abmilderung der Auswirkungen und Verringerung der Auswirkungen von Katastrophen. Die Forschung sollte den Erfahrungsaustausch fördern;

Or. en

Änderungsantrag 956
Galato Alexandraki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) insbesondere für Gebiete, die wiederkehrenden Risiken wie Waldbränden, Dürren, Überschwemmungen, seismischen Ereignissen und Störungen bei der Wasserversorgung ausgesetzt sind, entwickelt und verwendet sie dynamische Risikokartierungs- und Vorhersagemodelle für multiple

Gefahren, die auf weltraumgestützten Daten, operativen Felddaten und sektorübergreifenden Analysen beruhen.

Or. el

Änderungsantrag 957
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Frühwarn- und Antizipationssysteme werden so konzipiert, dass sie für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder, sprachlich vielfältige Bevölkerungsgruppen und Risikogruppen, Vertriebene und Migranten sowie Gemeinschaften in abgelegenen Regionen, Regionen in äußerster Randlage oder Hochrisikoregionen zugänglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 958
Pascal Arimont, Željana Zovko, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Frühwarn- und Antizipationssysteme werden so konzipiert, dass sie für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder, sprachlich vielfältige Bevölkerungsgruppen sowie Risikogruppen und -gemeinschaften in abgelegenen Regionen, Regionen in

äußerster Randlage oder Hochrisikoregionen zugänglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 959
Pascal Arimont, Željana Zovko, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, dafür zu sorgen, dass Frühwarnsysteme als frühzeitige Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, gegebenenfalls auch in grenzüberschreitenden Kontexten, umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 960
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In einer wissenschaftlich-technischen Fazilität werden bestehende Initiativen, Programme, Instrumente und Dienste wie die Copernicus-Dienste gebündelt, um – in einem dienstleistungsorientierten, gefahren- und sektorübergreifenden Ansatz – mit wissenschaftlich-technischer Expertise zur operativen Vorsorge, Analyse und Lageerfassung des Zentrums für Krisenkoordination, des ERCC und der Mitgliedstaaten beizutragen, damit Katastrophen und Krisen antizipiert und	(2) In einer wissenschaftlich-technischen Fazilität werden bestehende Initiativen, Programme, Instrumente und Dienste wie die Copernicus-Dienste gebündelt, um – in einem dienstleistungsorientierten, gefahren- und sektorübergreifenden Ansatz – mit wissenschaftlich-technischer Expertise***, auch in den Bereichen Klimawissenschaften, Umweltschutz und öffentliche Gesundheit,*** zur operativen Vorsorge, Analyse und Lageerfassung des Zentrums für Krisenkoordination, des

entsprechende Vorbereitungs- und Bewältigungsmaßnahmen getroffen werden können.	ERCC und der Mitgliedstaaten beizutragen, damit Katastrophen und Krisen antizipiert und entsprechende Vorbereitungs- und Bewältigungsmaßnahmen getroffen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 961
Marc Jongen, Volker Schnurrbusch, Anja Arndt, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In einer wissenschaftlich-technischen Fazilität werden bestehende Initiativen, Programme, Instrumente und Dienste wie die Copernicus-Dienste gebündelt, um – in einem dienstleistungsorientierten, gefahren- und sektorübergreifenden Ansatz – mit wissenschaftlich-technischer Expertise zur operativen Vorsorge, Analyse und Lageerfassung des ***Zentrums für Krisenkoordination, des*** ERCC und der Mitgliedstaaten beizutragen, damit Katastrophen und Krisen antizipiert und entsprechende Vorbereitungs- und Bewältigungsmaßnahmen getroffen werden können.	(2) In einer wissenschaftlich-technischen Fazilität werden bestehende Initiativen, Programme, Instrumente und Dienste wie die Copernicus-Dienste gebündelt, um – in einem dienstleistungsorientierten, gefahren- und sektorübergreifenden Ansatz – mit wissenschaftlich-technischer Expertise zur operativen Vorsorge, Analyse und Lageerfassung des ERCC und der Mitgliedstaaten beizutragen, damit Katastrophen und Krisen antizipiert und entsprechende Vorbereitungs- und Bewältigungsmaßnahmen getroffen werden können.

Or. en

Begründung

Bezugnahmen auf das Zentrum für Krisenkoordination sollten gestrichen werden, wenn die entsprechende Struktur im verfügenden Teil der Verordnung nicht beibehalten wird.

Änderungsantrag 962
Adam Jarubas, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden Notfalldienste durch Galileo und EGNOS, Copernicus, IRIS^2 und GOVSATCOM oder Weltraumlageerfassung bereitgestellt, ***kann*** jeder Mitgliedstaat ***beschließen***, diese Dienste ***zu nutzen***.	(3) Werden Notfalldienste durch Galileo und EGNOS, Copernicus, IRIS^2 und GOVSATCOM oder Weltraumlageerfassung bereitgestellt, ***so stellt*** jeder Mitgliedstaat ***gegebenenfalls deren wirksame Nutzung als Teil seiner nationalen Frühwarn- und Reaktionssysteme sicher. Um eine optimale grenzüberschreitende Koordinierung und Interoperabilität zu gewährleisten***, ***passen die Mitgliedstaaten ihre Systeme an die Fähigkeiten auf Unionsebene an und integrieren*** diese Dienste ***durch Unionsmittel und technische Unterstützung systematisch in ihre operativen Rahmen***.

Or. en

Änderungsantrag 963
Adam Jarubas, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Ewa Kopacz, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission und die Agentur (EUSPA) unterstützen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Nutzung und Integration von Diensten zur Überwachung von Funkfrequenzstörungen, einschließlich solcher, die für den Bedarf der Weltraumkomponenten der Union bereitgestellt werden, um die Frühwarnung und Lageerfassung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union zu verbessern, insbesondere indem sie die Störungserkennung, die weltraumgestützte Dienste betreffen, die Ermittlung grenzüberschreitender

Störungen und die Kontinuität und Integrität der bei der Notfallbewältigung verwendeten Positions- und Kommunikationssysteme ermöglichen, gegebenenfalls auch durch ihre Integration in das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 964
Olivier Chastel, Grégory Allione, Vlad Vasile-Voiculescu, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Stine Bosse, Jérémy Decerle, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, für eine bessere Vorsorge auf Ebene der Bevölkerung zu sorgen und deren Bewusstsein für aktuelle Warnmeldungen in der gesamten Union zu stärken.	(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, für eine bessere Vorsorge auf Ebene der Bevölkerung zu sorgen und deren Bewusstsein für aktuelle Warnmeldungen in der gesamten Union zu stärken***, unter anderem indem sie sicherstellt, dass resiliente Kommunikationskanäle, einschließlich nicht digitaler Mittel, zur Verfügung stehen und dass die öffentliche Kommunikation klar, zugänglich und für alle Bevölkerungsgruppen leicht verständlich ist, insbesondere in Krisenzeiten***.

Or. en

Änderungsantrag 965
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, für eine bessere	(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, für eine bessere

Vorsorge ***auf Ebene*** der Bevölkerung zu sorgen und ***deren*** Bewusstsein für aktuelle Warnmeldungen in der gesamten Union zu stärken.	Vorsorge ***in*** der Bevölkerung zu sorgen und ***das*** Bewusstsein ***der Bevölkerung*** für aktuelle Warnmeldungen in der gesamten Union ***durch klare, transparente und verständliche Informationen*** zu stärken***, das Vertrauen der Öffentlichkeit in amtliche Informationen zu stärken und die Öffentlichkeit über die Bekämpfung von Desinformation, insbesondere Desinformation im Bereich Medizin, aufzuklären***.

Or. fr

Änderungsantrag 966
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Michalis Hadjipantela, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, für eine bessere Vorsorge auf Ebene der Bevölkerung zu sorgen und deren Bewusstsein für aktuelle Warnmeldungen in der gesamten Union zu stärken.	(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, für eine bessere Vorsorge auf Ebene der Bevölkerung zu sorgen und deren Bewusstsein für aktuelle Warnmeldungen in der gesamten Union zu stärken***, unter besonderer Berücksichtigung des Funks, sowohl in Autos als auch batteriebetrieben in Haushalten***.

Or. en

Änderungsantrag 967
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, für eine bessere	(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, für eine bessere

Vorsorge auf Ebene der Bevölkerung zu sorgen und deren Bewusstsein für aktuelle Warnmeldungen in der gesamten Union zu stärken.	Vorsorge auf Ebene der Bevölkerung zu sorgen und deren Bewusstsein für aktuelle Warnmeldungen in der gesamten Union zu stärken***, indem sie niemanden zurücklässt und eine Kultur der Vorsorge fördert***.

Or. en

Änderungsantrag 968
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Michalis Hadjipantela, Christian Doleschal, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, für eine bessere Vorsorge auf Ebene der Bevölkerung zu sorgen und deren Bewusstsein für aktuelle Warnmeldungen in der gesamten Union zu stärken.	(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, für eine bessere Vorsorge auf Ebene der Bevölkerung zu sorgen und deren Bewusstsein für aktuelle Warnmeldungen in der gesamten Union zu stärken***, und sorgt dafür, dass niemand zurückgelassen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 969
Grégory Allione, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Martin Hojsík, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jérémy Decerle, Michal Wiezik, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der im Niinistö-Bericht ermittelten Merkmale einen Bericht, in dem die Angleichung der Mitgliedstaaten an die wesentlichen Merkmale wirksamer öffentlicher Warn- und Krisenkommunikationssysteme bewertet wird.Diese Merkmale umfassen insbesondere:

a) Verbreitung über mehrere Kanäle unter Nutzung einer Vielzahl von Kommunikationskanälen, darunter SMS, mobile Anwendungen, soziale Medien, Fernsehen, Radio und Sirenen, um die Reichweite zu maximieren, Redundanz zu gewährleisten und das Risiko einzelner Ausfallpunkte zu verringern;

b) Geotargeting-Fähigkeiten, die die Übermittlung von Warnmeldungen auf der Grundlage des geografischen Standorts der betroffenen Bevölkerungsgruppen ermöglichen;

c) Klarheit und Kürze der Mitteilungen, wobei sicherzustellen ist, dass die Mitteilungen klar, prägnant und umsetzbar sind;

d) Zugänglichkeit und Inklusivität, wobei sicherzustellen ist, dass Warnmeldungen für Menschen mit Behinderungen und Personen, die die Landessprache möglicherweise nicht verstehen, zugänglich sind, auch durch mehrsprachige Formate und assistive Technologien;

e) regelmäßige Tests und kontinuierliche Verbesserungen, wobei sicherzustellen ist, dass die Systeme regelmäßig getestet werden und dass die Bevölkerung mit ihrer Funktionsweise vertraut gemacht wird;

d) Sensibilisierung, wobei sicherzustellen ist, dass die Öffentlichkeit über das Warnsystem, seinen beabsichtigten Zweck und die im Falle einer Warnmeldung zu ergreifenden Maßnahmen informiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 970
Galato Alexandraki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission unterstützt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Vorbereitung und das Bewusstsein der Bevölkerung hinsichtlich laufender Warnmeldungen unionsweit zu verbessern, darunter über mehrere Kanäle zugängliche und resiliente Warnsysteme, die unter anderem mithilfe von Backup-Satellitendienste auch bei eingeschränkter Konnektivität oder der Störung wichtiger Netze betrieben werden können und den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Touristen, die sich lediglich vorübergehend im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, Rechnung tragen.

Or. el

Änderungsantrag 971
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission gibt Empfehlungen zu öffentlichen Warnsystemen ab, um die Mitgliedstaaten und alle einschlägigen zuständigen Behörden dabei zu unterstützen, die Bevölkerung rechtzeitig, klar, kohärent und inklusiv zu warnen, unter anderem durch die Förderung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder, sprachlich vielfältige Bevölkerungsgruppen und andere Personen in prekären Situationen.

Or. en

Änderungsantrag 972
Galato Alexandraki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, mit Unterstützung der Kommission dafür zu sorgen, dass über die öffentlichen Warnsysteme gegebenenfalls auch Personen, die die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats nicht beherrschen, in verständlicher Weise informiert werden, wobei dies insbesondere für Gebiete gilt, in denen ein stark saisonabhängiger Tourismus herrscht oder in denen sich Menschen besonders häufig lediglich vorübergehend aufhalten.

Or. el

Änderungsantrag 973
Marc Jongen, Volker Schnurrbusch, Anja Arndt, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Falle einer grenzüberschreitenden Katastrophe ***können das Zentrum für Krisenkoordination und*** das ERCC den Informationsaustausch zwischen den betroffenen Ländern im Hinblick auf die Nutzung des Galileo-Satellitendienstes für Notfallwarnungen unterstützen. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ***können das Zentrum für Krisenkoordination und*** das ERCC im Namen dieses Mitgliedstaats über den ***Galileo-Satellitendienstes*** für Notfallwarnungen öffentliche Warnmeldungen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verbreiten.	(3) Im Falle einer grenzüberschreitenden Katastrophe ***kann*** das ERCC den Informationsaustausch zwischen den betroffenen Ländern im Hinblick auf die Nutzung des Galileo-Satellitendienstes für Notfallwarnungen unterstützen. Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats ***kann*** das ERCC im Namen dieses Mitgliedstaats über den ***Galileo-Satellitendienst*** für Notfallwarnungen öffentliche Warnmeldungen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verbreiten.

Or. en

Begründung

Aufgaben im Zusammenhang mit dem operativen Informationsaustausch und der Verbreitung von Warnungen sollten beim ERCC verbleiben und nicht einer separaten Struktur des Zentrums für Krisenkoordination zugewiesen werden.

Änderungsantrag 974
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Michalis Hadjipantela, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission bewertet die Angleichung der Mitgliedstaaten an die Merkmale erfolgreicher öffentlicher Warnsysteme, auf die im Bericht von Sauli Niinistö mit dem Titel „Safer Together: Strengthening Europe's Civilian and Military Preparedness and Readiness" (Gemeinsam für mehr Sicherheit – Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas)[1a] hingewiesen wird.
	[1a] Niinistö, Sauli: „Safer Together: Strengthening Europe's Civilian and Military Preparedness and Readiness" (Gemeinsam für mehr Sicherheit – Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas), 2024, S. 82f.

Or. en

Änderungsantrag 975
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Ein integrierter Weltraumdienst der Union für die öffentlichen Warnsysteme
	Die EUSPA (im Folgenden „Agentur“) stellt einen integrierten Weltraumdienst der Union für die öffentlichen Warnsysteme sicher, bei dem die Nutzung der Dienste kombiniert wird, die einzeln von den Weltraumkomponenten der Union bereitgestellt werden, einschließlich Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT), Erdbeobachtung, sicherer Konnektivität und Weltraumlageerfassung, um die Bereitstellung kohärenter, souveräner und interoperabler weltraumgestützter Lösungen zur Deckung des Katastrophenschutzbedarfs zu ermöglichen. Diese Dienste werden über interoperable Nutzerschnittstellen, Dienstplattformen und Terminals erbracht, die einen nahtlosen Zugang zu den Weltraumfähigkeiten der Union im Rahmen der Krisen- und Katastrophenrisikomanagementzyklen ermöglichen.

Or. en

Begründung

Ein EU-Katastrophenmanagementplan auf der Grundlage eines integrierten Weltraumdienstes der Union für die öffentlichen Warnsysteme würde dazu beitragen, - die Gesellschaft widerstandsfähiger zu machen und ihre Exposition gegenüber den Folgen sowohl von Naturkatastrophen als auch von von Menschen verursachten Katastrophen zu verringern; - Katastrophen besser zu verstehen, aber auch die Katastrophenvorsorge und die Reaktion auf Katastrophen sowie den anschließenden Wiederaufbau zu verbessern; - ein kohärentes Konzept für das Katastrophenmanagement in der gesamten Union unter Nutzung weltraumgestützter Anwendungen zu erstellen.

Änderungsantrag 976
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das ERCC stärkt die gemeinsame Lageerfassung in Bezug auf die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Risiken, gewährleistet die ständige Einsatzbereitschaft und dient den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung.	(1) Das ERCC stärkt die gemeinsame Lageerfassung in Bezug auf die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden ***Risiken, auch grenz- und sektorübergreifende*** Risiken, gewährleistet die ständige Einsatzbereitschaft und dient den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 977
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das ERCC stärkt die gemeinsame Lageerfassung in Bezug auf die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Risiken, gewährleistet die ständige Einsatzbereitschaft und dient den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung.	(1) Das ERCC stärkt die gemeinsame Lageerfassung in Bezug auf die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Risiken, gewährleistet die ständige Einsatzbereitschaft und dient ***vorrangig*** den Mitgliedstaaten und ***danach*** der Kommission bei der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung.

Or. fr

Änderungsantrag 978
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Das ERCC arbeitet eng mit den nationalen Katastrophenschutzbehörden und den einschlägigen Organen und Einrichtungen der Union zusammen.	(2) Das ERCC arbeitet eng mit den ***Vertretern der*** nationalen Katastrophenschutzbehörden und den einschlägigen Organen und Einrichtungen der Union zusammen.

Or. it

Änderungsantrag 979
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Insbesondere koordiniert, überwacht und unterstützt das ERCC die Bewältigung auf Unionsebene in Echtzeit.	(3) Insbesondere koordiniert, überwacht und unterstützt das ERCC die Bewältigung auf Unionsebene in Echtzeit***, sobald ein Staat das ERCC gemäß Artikel 28 um Hilfe ersucht hat***.

Or. fr

Änderungsantrag 980
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das ERCC unterstützt dauerhaft Vorsorge und Lageerfassung, und zwar durch:
	a) Antizipation und Überwachung von Risiken und Bedrohungen, einschließlich grenzüberschreitender und sektorübergreifender Krisen, insbesondere durch die Erstellung regelmäßiger Briefings mit operativen Ausblicken zu sektorübergreifenden und gefahrenübergreifenden Risiken und gegebenenfalls die Ermittlung ihrer

Kaskadeneffekte;

b) Einholung und Bewertung grenzüberschreitender und sektorübergreifender Informationen von den zuständigen Kommissionsdienststellen und gegebenenfalls dem EAD sowie von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, auch über die in Artikel 26 Absatz 3 genannten nationalen Kontaktstellen, zur Verfügung gestellt werden, von Meldungen über Katastrophen und Krisen und von Reaktionen, die im Rahmen anderer Risikomanagementinstrumente der Union eingeleitet wurden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die ständige grenz- und sektorübergreifende Überwachungs-, Analyse- und Lageerfassungsfunktion eindeutig innerhalb des ERCC angesiedelt. Sie stärkt die Rolle des ERCC als ständiges Koordinierungszentrum der Union, verbessert den Fluss einschlägiger Informationen, schützt sensible Daten und vermeidet den Aufbau einer zweiten ständigen Krisenbewältigungsstruktur parallel dazu.

Änderungsantrag 981
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Das ERCC teilt die Ergebnisse der in Absatz 3a genannten Aufgaben dem Rat und den in Artikel 26 Absatz 4 genannten nationalen Kontaktstellen über spezielle direkte Kommunikationskanäle und gegebenenfalls über einschlägige sichere Plattformen der Union mit.

Or. en

Änderungsantrag 982
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Deuten die gemäß Absatz 3a gesammelten und bewerteten Informationen darauf hin, dass eine grenzüberschreitende und sektorübergreifende Krise unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist und weitreichende Auswirkungen oder politische Bedeutung hat, die eine rechtzeitige Koordinierung und Reaktion auf Unionsebene erfordern, so empfiehlt das ERCC dem Vorsitz des Rates, die Aktivierung der integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates in Erwägung zu ziehen. Eine solche Aktivierung erfolgt im Einklang mit den für diese Regelung geltenden Vorschriften.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird eine klare Verbindung zwischen der ständigen Analysefunktion des ERCC und dem Rahmen der Union für die politische Koordinierung in Krisenfällen hergestellt. Damit wird es dem ERCC ermöglicht, auf der Grundlage seiner kontinuierlichen Überwachung und Bewertung dem Vorsitz des Rates zu empfehlen, die Aktivierung der IPCR-Regelung in Erwägung zu ziehen, wobei die geltenden Beschlussfassungsregeln und die politische Rolle der Mitgliedstaaten uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 983
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Die in den Absätzen 3a bis 3c genannten Aufgaben unterstützen die Antizipation, Vorsorge und Lageerfassung und umfassen nicht die autonome operative Koordinierung der Reaktionsmaßnahmen der Mitgliedstaaten außerhalb der in Artikel 26a genannten Fälle.

Or. en

Änderungsantrag 984
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um auf eine hohe Bandbreite an Katastrophen innerhalb und außerhalb der Union reagieren zu können, erhält das ERCC Zugang zu operativen Fähigkeiten und Fähigkeiten in den Bereichen Analyse, Überwachung, Informationsmanagement und Kommunikation sowie die Möglichkeit, EU-Verschlusssachen zu empfangen und zu verarbeiten.	(4) Um auf eine hohe Bandbreite an Katastrophen innerhalb und außerhalb der Union reagieren zu können, erhält das ERCC Zugang zu operativen Fähigkeiten und Fähigkeiten in den Bereichen Analyse, Überwachung, Informationsmanagement und Kommunikation sowie die Möglichkeit, EU-Verschlusssachen zu empfangen und zu verarbeiten. ***Die Verarbeitung von Verschlusssachen und sicherheitsrelevanten Daten durch das ERCC und, sofern aktiviert, das Zentrum für Krisenkoordination erfolgt ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften der Union, insbesondere dem Beschluss 2013/488/EU des Rates und dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission, und vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des übermittelnden Mitgliedstaats im Einklang mit dem Grundsatz der Kontrolle durch den Urheber.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass das ERCC und, sofern aktiviert, das Zentrum für Krisenkoordination EU-Verschlusssachen und sicherheitsrelevante Informationen nur unter uneingeschränkter Einhaltung der geltenden Sicherheits-, Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften der Union verarbeiten dürfen. Zudem wird auch die Kontrolle der Mitgliedstaaten über sensible Informationen gewährleistet, indem ausdrücklich die Zustimmung des übermittelnden Mitgliedstaats und die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Kontrolle durch den Urheber gefordert werden.

Änderungsantrag 985
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um auf eine hohe Bandbreite an Katastrophen innerhalb und außerhalb der Union reagieren zu können, erhält das ERCC Zugang zu operativen Fähigkeiten und Fähigkeiten in den Bereichen Analyse, Überwachung, Informationsmanagement und Kommunikation ***sowie die Möglichkeit, EU-Verschlusssachen zu empfangen und zu verarbeiten***.	(4) Um auf eine hohe Bandbreite an Katastrophen innerhalb und außerhalb der Union reagieren zu können, erhält das ERCC Zugang zu operativen Fähigkeiten und Fähigkeiten in den Bereichen Analyse, Überwachung, Informationsmanagement und Kommunikation.

Or. fr

Änderungsantrag 986
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um auf eine hohe Bandbreite an Katastrophen innerhalb und außerhalb der Union reagieren zu können, erhält das ERCC Zugang zu operativen Fähigkeiten und Fähigkeiten in den Bereichen Analyse, Überwachung, Informationsmanagement und Kommunikation sowie die Möglichkeit, EU-Verschlusssachen zu	(4) Um auf eine hohe Bandbreite an Katastrophen ***und Notfällen*** innerhalb und außerhalb der Union reagieren zu können, erhält das ERCC Zugang zu operativen Fähigkeiten und Fähigkeiten in den Bereichen Analyse, Überwachung, Informationsmanagement und Kommunikation sowie die Möglichkeit,

empfangen und zu verarbeiten.	EU-Verschlusssachen zu empfangen und zu verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 987
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Das ERCC unterstützt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch Leitlinien, gemeinsame Schnittstellen und technische Unterstützung die Interoperabilität zwischen digitalen Instrumenten auf Unionsebene und nationalen Katastrophenschutzplattformen, einschließlich der Instrumente für Frühwarnung und Lageerfassung.

Or. en

Änderungsantrag 988
Sunčana Glavak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Das ERCC nutzt fortschrittliche digitale Instrumente, einschließlich künstlicher Intelligenz, für Frühwarnungen, Risikoanalysen und die Antizipation der Entwicklung von Krisen und unterstützt die Interoperabilität zwischen digitalen Instrumenten auf Unionsebene und nationalen Katastrophenschutzplattformen.

Or. hr

Änderungsantrag 989
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen für die Arbeit des ERCC und unterrichten die Kommission entsprechend. Wie das ERCC mit den Kontaktstellen interagiert, wird im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt, der gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen wird.	(5) Die Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen für die Arbeit des ERCC und unterrichten die Kommission entsprechend. Wie das ERCC mit den Kontaktstellen interagiert, wird im Wege eines Durchführungsrechtsakts festgelegt, der gemäß dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen wird. ***Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses Artikels und des Artikels 26 Absatz 3 dieselben Kontaktstellen benennen.***

Or. en

Änderungsantrag 990
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das ERCC gewährt dem in Artikel 26 genannten Zentrum für Krisenkoordination Zugang zu seinen analytischen und wissenschaftlichen Kapazitäten, seiner Infrastruktur für die Lageerfassung, seinen Kommunikationssystemen und der ständigen Einsatzbereitschaft. Die Einrichtung und der Betrieb des Zentrums berühren nicht das Mandat und die Zuständigkeiten des ERCC gemäß

diesem Artikel und schaffen keine eigenständigen ständigen operativen Strukturen, die vom ERCC getrennt sind.

Or. en

Änderungsantrag 991
Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***
Zentrum für Krisenkoordination	
(1) Unbeschadet des Artikels 25 wird ein Zentrum für Krisenkoordination eingerichtet. Das Zentrum für Krisenkoordination baut auf der Struktur und den Fähigkeiten des ERCC auf, einschließlich der analytischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, der Lageerfassung und der ständigen Einsatzbereitschaft für sektorübergreifende Krisen.	
(2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen eng mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen.	
(3) Das Zentrum für Krisenkoordination antizipiert und überwacht Risiken im Zusammenhang mit sektorübergreifenden Krisen, auch indem es regelmäßige Briefings mit operativen Einschätzungen zu sektor- und gefahrenübergreifenden Risiken erstellt.	
(4) Das Zentrum für Krisenkoordination stellt die Koordinierung mit den – gemäß Absatz 5 benannten – einschlägigen nationalen Behörden, den Dienststellen der Kommission und den anderen Organen und Einrichtungen der Union	

sicher und leistet in den in Artikel 29 Absatz 1 genannten Situationen Unterstützung.

(5) Die Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen für die Arbeit des Zentrums für Krisenkoordination und unterrichten die Kommission entsprechend.

Or. fr

Begründung

Die Einrichtung eines neuen, der Kommission angegliederten Zentrums für Krisenkoordination und damit eines dritten Krisenmanagementzentrums auf EU-Ebene ist unnötig, da dieses Zentrum Zuständigkeiten für sich beanspruchen würde, die bereits übernommen wurden, die operative Effizienz der Rettungsdienste beeinträchtigen würde und zu mehr Komplexität und zu administrativem und finanziellem Aufwand für die Mitgliedstaaten führen würde.

Änderungsantrag 992
Pascal Arimont, Željana Zovko, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zentrum für ***Krisenkoordination***	***Grenz- und sektorübergreifendes*** Zentrum für ***Krisenhilfe der Union***

Or. en

Änderungsantrag 993
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zentrum für Krisenkoordination	Zentrum für ***die Unterstützung der*** Krisenkoordination

Or. it

Änderungsantrag 994
Marc Jongen, Volker Schnurrbusch, Anja Arndt, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 25 wird ein Zentrum für Krisenkoordination eingerichtet. Das Zentrum für Krisenkoordination baut auf der Struktur und den Fähigkeiten des ERCC auf, einschließlich der analytischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, der Lageerfassung und der ständigen Einsatzbereitschaft für sektorübergreifende Krisen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Einrichtung eines ständigen Zentrums für Krisenkoordination auf Unionsebene würde Krisenmanagementfunktionen unnötig zentralisieren, die in erster Linie bei den Mitgliedstaaten und der bestehenden ERCC-Struktur verbleiben sollten.

Änderungsantrag 995
Pascal Arimont, Željana Zovko, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 25 wird ***ein*** Zentrum für ***Krisenkoordination*** eingerichtet. Das Zentrum ***für Krisenkoordination*** baut auf ***der Struktur und den Fähigkeiten des ERCC auf, einschließlich der*** analytischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, der Lageerfassung und der ständigen	(1) Unbeschadet des Artikels 25 wird ***hiermit ein grenz- und sektorübergreifendes*** Zentrum für ***Krisenhilfe der Union (im Folgenden „Zentrum“)*** eingerichtet***, das die grenz- und sektorübergreifende Koordinierung auf Unionsebene erleichtern und die Unterstützung der Union in grenz- und***

Einsatzbereitschaft ***für sektorübergreifende Krisen***.	***sektorübergreifenden Krisen unter den in Artikel 26a festgelegten Bedingungen leisten soll und die Katastrophenschutzfunktionen des ERCC gemäß Artikel 25 ergänzt und unberührt lässt***. Das Zentrum ***arbeitet über das ERCC und*** baut auf ***seinen*** analytischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, der Lageerfassung und der ständigen Einsatzbereitschaft ***auf und nutzt diese***. ***Das Zentrum übt keine eigenständigen Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten aus.***

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass das Zentrum das ERCC ergänzt, aber nicht ersetzt. Es arbeitet über das ERCC, hat keine eigenständigen Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten und arbeitet erforderlichenfalls mit dem EAD und den einschlägigen Gesundheitsstrukturen der Union zusammen. Dies stärkt die Koordinierung bei gleichzeitiger Wahrung der Subsidiarität und Vermeidung von Doppelarbeit.

Änderungsantrag 996
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 25 wird ein Zentrum für Krisenkoordination eingerichtet. Das Zentrum für Krisenkoordination baut auf der Struktur und den Fähigkeiten des ERCC auf, einschließlich der analytischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, der Lageerfassung und der ständigen Einsatzbereitschaft für ***sektorübergreifende*** Krisen.	(1) ***Unter uneingeschränkter Achtung des Subsidiaritätsprinzips, der nationalen Zuständigkeiten und der Besonderheiten der Mitgliedstaaten und*** unbeschadet ***der Rolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) sowie*** des Artikels 25 wird ein Zentrum für ***die Unterstützung der*** Krisenkoordination eingerichtet. Das Zentrum für Krisenkoordination baut auf der Struktur und den Fähigkeiten des ERCC auf, einschließlich der analytischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, der Lageerfassung und der ständigen Einsatzbereitschaft für Krisen.

Or. it

Änderungsantrag 997
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 25 wird ein Zentrum für ***Krisenkoordination*** eingerichtet. Das Zentrum für Krisenkoordination baut auf der Struktur und den Fähigkeiten des ERCC auf, einschließlich der analytischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, der Lageerfassung und der ständigen Einsatzbereitschaft für sektorübergreifende Krisen.	(1) Unbeschadet des Artikels 25 wird ein ***sektorübergreifendes*** Zentrum für ***Krisenhilfe („Zentrum“)*** eingerichtet***, um die Lageerfassung sowie die technische und operationelle Unterstützung bei sektorübergreifenden Krisen zu erleichtern***. Das Zentrum für Krisenkoordination baut auf der Struktur und den Fähigkeiten des ERCC auf, einschließlich der analytischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, der Lageerfassung und der ständigen Einsatzbereitschaft für sektorübergreifende Krisen.

Or. en

Änderungsantrag 998
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 25 wird ein Zentrum für Krisenkoordination eingerichtet. Das Zentrum für Krisenkoordination baut auf der Struktur und den Fähigkeiten des ERCC auf, einschließlich der analytischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, der Lageerfassung und der ständigen Einsatzbereitschaft für sektorübergreifende Krisen.	(1) Unbeschadet des Artikels 25 wird ***im ERCC*** ein Zentrum für Krisenkoordination eingerichtet. Das Zentrum für Krisenkoordination baut auf der Struktur und den Fähigkeiten des ERCC auf, einschließlich der analytischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, der Lageerfassung und der ständigen Einsatzbereitschaft für sektorübergreifende Krisen.

Änderungsantrag 999
Lena Düpont, Christine Schneider, Andrea Wechsler, Tomas Tobé, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke des Absatzes 1 legt das Zentrum strukturierte Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union fest, darunter, soweit angemessen und im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate,
	a) die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), einschließlich Informationen aus dem Europäischen Grenzüberwachungssystem (EUROSUR);
	b) die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol);
	c) die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA);
	d) Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA),
	e) die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA);
	f) das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC);
	g) die Europäische Umweltagentur (EUA);
	h) die Europäische Verteidigungsagentur (EDA);
	i) das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung (EU INTCEN) und das Einheitliche Analyseverfahren (SIAC).

Or. en

Änderungsantrag 1000
Pascal Arimont, Željana Zovko, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Nach seiner Aktivierung gemäß Artikel 26a wird das Zentrum operativ vom ERCC geleitet. Das ERCC stellt die operative Kontinuität, die Koordinierungsinfrastruktur und die Kommunikationssysteme bereit, die für die Tätigkeiten des Zentrums erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1001
Marc Jongen, Volker Schnurrbusch, Anja Arndt, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen eng mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit dieser Bestimmung wird das Zentrum zu einer unnötigen sektorübergreifenden und externen Koordinierungsstruktur über das Kernmandat des Katastrophenschutzes hinaus erweitert.

Änderungsantrag 1002
Pascal Arimont, Željana Zovko, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten*** arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination ***in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen eng*** mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen.	(2) ***In Bezug auf die externe Dimension länderübergreifender und sektorübergreifender Krisen*** arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen***, wobei es die Rolle und die Zuständigkeiten der Hohen Vertreterin uneingeschränkt achtet. Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab, Doppelarbeit zu vermeiden und die Kohärenz zwischen interner und externer Krisenreaktion zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 1003
Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen eng mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen.	(2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination ***auf Ersuchen und in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten*** in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen eng mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen***, wobei die nationalen Zuständigkeiten im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik unberührt bleiben***.

Or. it

Änderungsantrag 1004
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen eng mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen.	(2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen eng mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen. ***Dabei handelt es unter uneingeschränkter Achtung der Verordnung über die humanitäre Hilfe und der geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts.***

Or. en

Änderungsantrag 1005
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen eng mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen.	(2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen ***unter uneingeschränkter Achtung der Verordnung über humanitäre Hilfe und der geltenden Vorschriften des humanitären Völkerrechts*** eng mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 1006

Olivier Chastel, Grégory Allione, Vlad Vasile-Voiculescu, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Stine Bosse, Jérémy Decerle, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen eng mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen.	(2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen eng mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen***, wobei sie die Komplementarität der Rollen gewährleistet und Doppelarbeit vermeidet, unter vollständiger Wahrung ihrer jeweiligen Mandate und Zuständigkeiten***.

Or. en

Änderungsantrag 1007
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten arbeitet das Zentrum für Krisenkoordination in Bezug auf die externe Dimension sektorübergreifender Krisen eng mit dem Krisenreaktionszentrum des EAD zusammen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. it

Änderungsantrag 1008
Pascal Arimont, Željana Zovko, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Zentrum arbeitet gegebenenfalls mit den für die Vorsorge und Reaktion auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren zuständigen Strukturen und Agenturen der Union, einschließlich der Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA), des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), unter uneingeschränkter Achtung ihrer jeweiligen Mandate und des mit der Verordnung (EU) 2022/2371 geschaffenen Governance-Rahmens zusammen. Diese Zusammenarbeit zielt darauf ab, Doppelarbeit zu vermeiden und die Kohärenz zwischen der länderübergreifenden und sektorübergreifenden Krisenreaktion und der Krisenvorsorge und -reaktion der Union bei gesundheitlichen Notlagen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1009
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Hauptzweck des Zentrums für Krisenkoordination ist es,
	a) im Krisenfall in Bezug auf alle von der Krise betroffenen Sektoren Unterstützung bei der Koordination spezifischer Bewältigungsmaßnahmen und -

mechanismen im Rahmen anderer europäischer Rechtsvorschriften zu leisten;

b) die Bewältigung der Krise insgesamt zu überwachen, indem es auch im Rahmen der integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen für eine kontinuierliche Rückmeldung an den Rat sorgt.

Or. it

Änderungsantrag 1010
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Mitgliedstaaten benennen nationale Kontaktstellen für die Arbeit des Zentrums für Krisenkoordination und unterrichten die Kommission entsprechend. Diese Kontaktstellen dienen auch als Empfänger der vom ERCC gemäß Artikel 25 Absatz 3b geteilten sektorübergreifenden Ergebnisse der Lageerfassung, unabhängig von einer Aktivierung des Zentrums. Die Kommission führt ein Register dieser Kontaktstellen und aktualisiert es regelmäßig. Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses Absatzes und des Artikels 25 Absatz 5 dieselben Kontaktstellen benennen.

Or. en

Änderungsantrag 1011
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal, Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Tätigkeiten des Zentrums, einschließlich über die Anzahl und Art der Krisen, in denen das Zentrum aktiviert wurde, die ergriffenen Koordinierungsmaßnahmen und die gewonnenen Erkenntnisse für die Vorsorge und Reaktion.

Or. en

Änderungsantrag 1012
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Zentrum für Krisenkoordination antizipiert und überwacht Risiken im Zusammenhang mit sektorübergreifenden Krisen, auch indem es regelmäßige Briefings mit operativen Einschätzungen zu sektor- und gefahrenübergreifenden Risiken erstellt.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1013
Marc Jongen, Volker Schnurrbusch, Anja Arndt, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Zentrum für Krisenkoordination antizipiert und überwacht Risiken im Zusammenhang	***entfällt***

mit sektorübergreifenden Krisen, auch indem es regelmäßige Briefings mit operativen Einschätzungen zu sektor- und gefahrenübergreifenden Risiken erstellt.

Or. en

Begründung

Ständige Überwachungsfunktionen und operative Prognosefunktionen auf Unionsebene sollten nicht in der Struktur eines neu geschaffenen Zentrums konzentriert werden.

Änderungsantrag 1014
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Zentrum für Krisenkoordination antizipiert und überwacht Risiken im Zusammenhang mit sektorübergreifenden Krisen, auch indem es regelmäßige Briefings mit operativen Einschätzungen zu sektor- und gefahrenübergreifenden Risiken erstellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1015
Olivier Chastel, Grégory Allione, Vlad Vasile-Voiculescu, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Stine Bosse, Jérémy Decerle, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Zentrum für Krisenkoordination antizipiert und überwacht Risiken im Zusammenhang mit sektorübergreifenden Krisen, auch indem es regelmäßige Briefings mit operativen Einschätzungen zu sektor- und	(3) Das Zentrum für Krisenkoordination antizipiert und überwacht Risiken im Zusammenhang mit sektorübergreifenden Krisen, auch indem es regelmäßige Briefings mit operativen Einschätzungen zu sektor- und

gefahrenübergreifenden Risiken erstellt.	gefahrenübergreifenden Risiken erstellt***,*** ***insbesondere zu solchen, mit denen rescEU konfrontiert ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1016
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Zentrum kann in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Mechanismus mit einer zentralen Anlaufstelle einrichten, über den unterstützende Staaten und andere unterstützende Akteure alle Verwaltungsverfahren abwickeln können, die für die Entsendung von Hilfspersonal, Ausrüstung, Gütern und finanzieller Unterstützung erforderlich sind, wobei für die Dauer der Unterstützungsaktion eine zentrale Anlaufstelle auf Unionsebene zu gewährleisten ist. Dies kann die Erleichterung länderübergreifender logistischer und administrativer Vorkehrungen für den Transport von Arzneimitteln menschlichen Ursprungs, einschließlich Transplantationsorganen, im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 1017
Galato Alexandraki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das CECIS kann zum Zwecke der Transparenz, des operativen Lagebewusstseins und einer wirksamen Rechenschaftspflicht auch Funktionen der digitalen Rückverfolgbarkeit und Überwachung in Bezug auf die Versendung, Entgegennahme, Lagerung und Verteilung von Hilfe, Ausrüstung und Lagerbeständen umfassen.

Or. el

Änderungsantrag 1018
Marc Jongen, Volker Schnurrbusch, Anja Arndt, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Zentrum für Krisenkoordination stellt die Koordinierung mit den – gemäß Absatz 5 benannten – einschlägigen nationalen Behörden, den Dienststellen der Kommission und den anderen Organen und Einrichtungen der Union sicher und leistet in den in Artikel 29 Absatz 1 genannten Situationen Unterstützung.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die operative Koordinierung sollte in bestehenden Strukturen verankert bleiben und nicht auf eine neue ständige Koordinierungsstelle auf Unionsebene übertragen werden.

Änderungsantrag 1019
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Zentrum für Krisenkoordination stellt die Koordinierung mit den – gemäß Absatz 5 benannten – einschlägigen nationalen Behörden, den Dienststellen der Kommission und den anderen Organen und Einrichtungen der Union sicher und leistet in den in Artikel 29 Absatz 1 genannten Situationen Unterstützung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1020
Galato Alexandraki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Zentrum für Krisenkoordination stellt die Koordinierung mit den – gemäß Absatz 5 benannten – einschlägigen nationalen Behörden, den Dienststellen der Kommission und den anderen Organen und Einrichtungen der Union sicher und leistet in den in Artikel 29 Absatz 1 genannten Situationen Unterstützung.	(4) Das Zentrum für Krisenkoordination stellt die Koordinierung mit den – gemäß Absatz 5 benannten – einschlägigen nationalen Behörden, den Dienststellen der Kommission und den anderen Organen und Einrichtungen der Union sicher und leistet in den in Artikel 29 Absatz 1 genannten Situationen Unterstützung, und zwar unbeschadet der vorrangigen operativen und administrativen Verantwortung, die den Mitgliedstaaten für das Krisenmanagement in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zukommt.

Or. el

Änderungsantrag 1021
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Zentrum für Krisenkoordination stellt die Koordinierung mit den – gemäß Absatz 5 benannten – ***einschlägigen*** nationalen ***Behörden***, den Dienststellen der Kommission und den anderen Organen und Einrichtungen der Union sicher und leistet in den in Artikel 29 Absatz 1 genannten Situationen Unterstützung.	(4) Das Zentrum für Krisenkoordination stellt die Koordinierung mit den – gemäß Absatz 5 benannten – ***Vertretern der*** nationalen ***Katastrophenschutzbehörden***, den Dienststellen der Kommission und den anderen Organen und Einrichtungen der Union sicher und leistet in den in Artikel 29 Absatz 1 genannten Situationen Unterstützung.

Or. it

Änderungsantrag 1022
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Das Zentrum stimmt sich gegebenenfalls mit den Koordinierungsstellen anderer Krisenreaktions- oder Risikomanagementmechanismen der Union ab. Die Tätigkeiten des Zentrums dürfen die Tätigkeiten anderer Krisenreaktions- oder Risikomanagementmechanismen weder duplizieren noch ersetzen.

Or. en

Änderungsantrag 1023
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Arbeit des Zentrums darf das ERCC nicht daran hindern, die

Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union rund um die Uhr zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1024
Marc Jongen, Volker Schnurrbusch, Anja Arndt, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen für die Arbeit des Zentrums für Krisenkoordination und unterrichten die Kommission entsprechend.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wenn das Zentrum nicht als separate Struktur beibehalten wird, sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, spezielle Kontaktstellen für ihre Arbeit einzurichten.

Änderungsantrag 1025
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen für die Arbeit des Zentrums für Krisenkoordination und unterrichten die Kommission entsprechend.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1026
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die Mitgliedstaaten benennen Kontaktstellen für die*** Arbeit ***des Zentrums*** für Krisenkoordination ***und*** unterrichten die Kommission entsprechend.	(5) ***In Bezug auf seine*** Arbeit ***interagiert das Zentrum*** für Krisenkoordination ***mit denselben Kontaktstellen zusammen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 Absatz 5 für das ERCC benannt haben, und die Mitgliedstaaten*** unterrichten die Kommission entsprechend.

Or. it

Änderungsantrag 1027
Pascal Arimont, Željana Zovko, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Aufgaben des grenz- und sektorübergreifenden Zentrums für Krisenhilfe der Union
	(1) Das Zentrum nimmt seine Tätigkeit auf, sobald die Integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR) gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates aktiviert wurde, auch wenn ein solcher Beschluss auf eine Empfehlung des ERCC gemäß Artikel 25 Absatz 3c folgt. Während dieses gesamten Zeitraums arbeitet das Zentrum unter der operativen Leitung des ERCC gemäß Artikel 26 Absatz 1a, das auf der Grundlage der ihm vom Rat im Rahmen dieser Vereinbarungen übertragenen

Aufgaben handelt, und das ERCC erstattet dem Rat regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen Bericht.

(2) Wird die IPCR-Regelung im Informationsaustausch-Modus oder im Modus der vollständigen Aktivierung gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1993 des Rates aktiviert, so ergreift das Zentrum die folgenden Maßnahmen:

a) Überwachung der Krise, für die die IPCR-Regelung aktiviert ist, und Bereitstellung eines aktualisierten Lagebewusstseins in Bezug auf die Krise,

b) unverzügliche Weitergabe der Ergebnisse der Lageerfassung an den Rat, die zuständigen Kommissionsdienststellen und die in Artikel 26 Absatz 3 genannten nationalen Kontaktstellen über spezielle direkte Kommunikationskanäle und gegebenenfalls über die IPCR-Internetplattform,

c) gegebenenfalls Weitergabe relevanter Informationen in die Unterstützungsfähigkeit „Integrierte Lageeinschätzung und -auswertung“ (ISAA) gemäß Artikel 8 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1993 des Rates.

(3) Im Falle der Aktivierung der IPCR-Regelungen im Vollaktivierungsmodus gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1993 des Rates kann der Rat dem Zentrum für Krisenhilfe zusätzlich Aufgaben zur Unterstützung der Reaktion auf grenzübergreifende und sektorübergreifende Krisen auf technischer und operativer Ebene übertragen. Diese Aufgaben können die Erleichterung des Informationsaustauschs und die Entsendung von Sachverständigen umfassen und werden in Vorschlägen für Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1993 des Rates festgelegt. Bei der

Wahrnehmung dieser Aufgaben koordiniert das ERCC die eingesetzten Sachverständigen und Ressourcen.

(4) Die von dem Zentrum gemäß Absatz 2 wahrgenommenen Aufgaben enden mit der Deaktivierung der einschlägigen IPCR-Regelung gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates. Jede zusätzliche technische und operative Unterstützung, die gemäß Absatz 3 zugewiesen wurde, endet ebenfalls mit der Deaktivierung der entsprechenden vollständigen IPCR-Aktivierung.

(5) Wenn das Zentrum eine grenzübergreifende und sektorübergreifende Krisenreaktion gemäß diesem Artikel unterstützt, handelt es im Einklang mit Artikel 26 und unbeschadet der Zuständigkeiten des ERCC gemäß Artikel 25, der zuständigen nationalen Behörden und der betreffenden sektorspezifischen Instrumente, gegebenenfalls einschließlich der Governance-Strukturen und Agenturen der Union für gesundheitliche Notlagen, die im Rahmen der geltenden Gesundheitsvorschriften der Union tätig sind.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die operative Rolle des Zentrums auf Krisen beschränkt, die durch die IPCR politisch ausgelöst werden. Darin wird klar festgelegt, was das Zentrum im Informationsaustausch und im Modus der vollständigen Aktivierung tun kann, es wird sichergestellt, dass zusätzliche Aufgaben ein politisches Mandat erfordern, und es wird festgelegt, dass die Tätigkeiten des Zentrums automatisch enden, wenn die einschlägige IPCR-Regelung endet.

Änderungsantrag 1028
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Informationsmanagement des Zentrums
	(1) Sofern damit beauftragt, sammelt das Zentrum sektorübergreifende Informationen von der Kommission und gegebenenfalls vom EAD, die auch Meldungen über Katastrophen und Krisen im Rahmen anderer Instrumente der Union umfassen können.
	(2) Das Zentrum für Krisenkoordination arbeitet einen geeigneten Rahmen für den Erhalt von Mitteilungen über aufkommende Krisen aus, die die Kommission über andere andere Krisenreaktions- oder Risikomanagementmechanismen der Union erreichen.
	(3) Diese analytische Tätigkeit des Zentrums wird ohne Überschneidungen mit den Tätigkeiten des EAD durchgeführt.
	(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gewährleistet das Zentrum die angemessene Handhabung und Weitergabe von Informationen im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht, einschließlich der Vorschriften über Vertraulichkeit, Datenschutz und den Schutz von sensiblen Informationen und Verschlusssachen. Das Zentrum beachtet die Bedingungen, die an die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen geknüpft sind, insbesondere wenn diese Informationen die nationale Sicherheit oder andere sensible nationale Interessen betreffen.
	(5) Das Zentrum gewährleistet im Einklang mit dem Unionsrecht und nationalem Recht den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von anderen in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und generierten sensiblen und vertraulichen Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 1029
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Falle einer in der Union eingetretenen oder drohenden Katastrophe, die grenzüberschreitende Auswirkungen auf mehrere Länder hat oder haben kann, unterrichtet der Mitgliedstaat, in dem die Katastrophe eintritt oder einzutreten droht, unverzüglich die potenziell betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission. Eine Mitteilung an die Kommission erübrigt sich, wenn der Mitteilungspflicht bereits im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft oder bestehenden internationalen Übereinkünften nachgekommen wurde.	(1) Im Falle einer in der Union eingetretenen oder drohenden Katastrophe, die grenzüberschreitende Auswirkungen auf mehrere Länder hat oder haben kann, unterrichtet der Mitgliedstaat, in dem die Katastrophe eintritt oder einzutreten droht, unverzüglich die potenziell betroffenen Mitgliedstaaten***, die zuständigen lokalen Behörden in der von der Katastrophe voraussichtlich betroffenen Grenzregion*** und die Kommission. Eine Mitteilung an die Kommission erübrigt sich, wenn der Mitteilungspflicht bereits im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft oder bestehenden internationalen Übereinkünften nachgekommen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1030
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen ***je nach Lage*** über das CECIS. Die Kommission legt die Komponenten des CECIS und den Ablauf des Informationsaustausches über dieses	(3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen ***gegebenenfalls*** über das CECIS. Die Kommission legt die Komponenten des CECIS und den Ablauf des Informationsaustausches über dieses

im Wege eines Durchführungsrechtsakts fest, der nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen wird.	im Wege eines Durchführungsrechtsakts fest, der nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen wird. ***Die Kommission sorgt über das CECIS für die Festlegung eines einheitlichen Meldeformulars, das von allen Mitgliedstaaten zu verwenden ist.***

Or. en

Änderungsantrag 1031
Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen je nach Lage über das CECIS. Die Kommission legt die Komponenten des CECIS und den Ablauf des Informationsaustausches über dieses im Wege eines Durchführungsrechtsakts fest, der nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen wird.	(3) Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen je nach Lage über das CECIS. Die Kommission legt ***in Absprache mit den Mitgliedstaaten*** die Komponenten des CECIS und den Ablauf des Informationsaustausches über dieses im Wege eines Durchführungsrechtsakts fest, der nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen wird.

Or. it

Änderungsantrag 1032
Marc Jongen, Volker Schnurrbusch, Anja Arndt, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Zentrum für Krisenkoordination gewährleistet einen geeigneten Rahmen für den Erhalt von Mitteilungen über Krisen, die die Kommission über andere Instrumente der Union erreichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Bearbeitung von Meldungen sollte nicht einer neu geschaffenen Struktur des Zentrums zugewiesen werden.

Änderungsantrag 1033
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Zentrum für Krisenkoordination gewährleistet einen geeigneten Rahmen für den Erhalt von Mitteilungen über Krisen, die die Kommission über andere Instrumente der Union erreichen.	(4) Das Zentrum für Krisenkoordination gewährleistet einen geeigneten Rahmen für den Erhalt von Mitteilungen über Krisen, die ***das ERCC und*** die Kommission über andere Instrumente der Union erreichen.

Or. it

Änderungsantrag 1034
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, seine Bevölkerung sollte öffentlich vor einer andauernden oder unmittelbar bevorstehenden Katastrophe in seinem Hoheitsgebiet gewarnt werden, die grenzüberschreitende Auswirkungen hat bzw. haben kann, so übermittelt er diese Warnung unverzüglich den potenziell betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Verfahren für öffentliche Warnungen in solchen Situationen hinreichend klar sind, um eine rasche Verbreitung und einen raschen Austausch mit anderen Mitgliedstaaten zu

gewährleisten, und nehmen Informationen über diese Kapazität in ihre Zusammenfassung der nationalen Risikomanagementinformationen auf, die der Kommission gemäß Artikel 15 übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1035
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wird das ERCC über eine Katastrophe unterrichtet, die die Merkmale einer Krise aufweist und die Aktivierung und Koordination spezifischer Bewältigungsmaßnahmen, -verfahren und -mechanismen im Rahmen anderer Instrumente der Union und der Rechtsvorschriften der Union für alle betroffenen Sektoren erfordert, so leitet das ERCC das Eingreifen des Zentrums für Krisenkoordination ein, damit es seine Koordinierungsaufgaben erfüllen kann.

Or. it

Änderungsantrag 1036
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wenn eine Katastrophe eintritt oder einzutreten droht, kann der betroffene Mitgliedstaat oder das betroffene Drittland über das ERCC um Hilfe ersuchen. Das Hilfeersuchen muss so konkret wie	(1) Wenn eine Katastrophe eintritt oder einzutreten droht, kann der betroffene Mitgliedstaat oder das betroffene Drittland über das ERCC um Hilfe ersuchen. Das Hilfeersuchen muss so konkret wie

möglich sein. Insbesondere kann es Ersuchen um Module, Einsatzteams, Hilfsgüter und Ausrüstung der Katastrophenhilfe, logistische Ressourcen, Transportressourcen und sonstige Ressourcen umfassen. Die Kommission legt die operativen Verfahren für die ***Katastrophenbewältigung*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts fest, der nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 35 Absatz 2 erlassen wird.

möglich sein. Insbesondere kann es Ersuchen um Module, Einsatzteams, Hilfsgüter und Ausrüstung der Katastrophenhilfe, logistische Ressourcen, Transportressourcen und sonstige Ressourcen umfassen. Die Kommission legt die operativen Verfahren für die ***Katastrophen- und Krisenbewältigung*** im Wege eines Durchführungsrechtsakts fest, der nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 35 Absatz 2 erlassen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1037
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Regionen, in denen mehrere Drittländer gleichzeitig oder wiederholt von Katastrophen betroffen sind, einschließlich des östlichen Mittelmeerraums und seiner umliegenden Gebiete, erleichtert die Kommission die Benennung eines Koordinierungs- und Aufenthaltsorts der Union in einem geografisch nahe gelegenen Mitgliedstaat, um eine schnellere Entsendung und logistische Koordinierung gegenüber den betroffenen Drittländern zu ermöglichen. Bei der Ermittlung solcher Aufenthaltsorte werden die bestehende UCPM-Infrastruktur und die strategische geografische Lage des betreffenden Mitgliedstaats berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1038
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann, wenn kein Hilfeersuchen eines von einer Katastrophe betroffenen Drittlands vorliegt, ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen die Aktivierung des Unionsverfahrens beantragen. Die Durchführung des Unionsverfahrens erfolgt im Einklang mit den geltenden Regeln des Völkerrechts (einschließlich der (expliziten oder impliziten) Zustimmung des betroffenen Landes). Insgesamt muss die Bewältigung in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und ihren Einrichtungen erfolgen und es müssen wirksame Vorkehrungen für die Annahme von Angeboten und die Bereitstellung der Hilfe bestehen.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1039
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann, wenn kein Hilfeersuchen eines von einer Katastrophe betroffenen Drittlands vorliegt, ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen die Aktivierung des Unionsverfahrens beantragen. Die Durchführung des Unionsverfahrens erfolgt im Einklang mit den geltenden Regeln des Völkerrechts (einschließlich der (expliziten oder impliziten) Zustimmung des betroffenen Landes). Insgesamt muss die Bewältigung in Abstimmung mit den Vereinten Nationen	(2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann, wenn kein Hilfeersuchen eines von einer Katastrophe betroffenen Drittlands vorliegt, ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen die Aktivierung des Unionsverfahrens beantragen. Die Durchführung des Unionsverfahrens erfolgt im Einklang mit den geltenden Regeln des Völkerrechts (einschließlich der (expliziten oder impliziten) Zustimmung des betroffenen Landes). Insgesamt muss die Bewältigung in Abstimmung mit den Vereinten Nationen

und ihren ***Einrichtungen*** erfolgen ***und*** es müssen wirksame ***Vorkehrungen*** für die Annahme von Angeboten und die Bereitstellung der Hilfe bestehen.	und ihren ***Einrichtungn, den Komponenten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, insbesondere dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Situationen bewaffneter Konflikte, und anderen einschlägigen humanitären Akteuren vor Ort im Einklang mit dem Cluster-Koordinierungssystem und den geltenden ständigen behördenübergreifenden Vereinbarungen*** erfolgen***, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Komplementarität der Reaktion zu gewährleisten.*** Es müssen ***auch über*** wirksame ***Vorkerungen*** für die Annahme von Angeboten und die Bereitstellung der Hilfe bestehen***, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit lokalen humanitären Organisationen, um die Bereitstellung auf der letzten Meile zu unterstützen***.
	Or. en

Änderungsantrag 1040
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann, wenn kein Hilfeersuchen eines von einer Katastrophe betroffenen Drittlands vorliegt, ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen die Aktivierung des Unionsverfahrens beantragen. Die Durchführung des Unionsverfahrens erfolgt im Einklang mit den geltenden Regeln des Völkerrechts (einschließlich der (expliziten oder impliziten) Zustimmung des betroffenen Landes). Insgesamt muss die Bewältigung in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und ihren Einrichtungen erfolgen und es müssen wirksame Vorkehrungen für die	(2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann, wenn kein Hilfeersuchen eines von einer Katastrophe betroffenen Drittlands vorliegt, ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen die Aktivierung des Unionsverfahrens beantragen. Die Durchführung des Unionsverfahrens erfolgt im Einklang mit den geltenden Regeln des Völkerrechts (einschließlich der (expliziten oder impliziten) Zustimmung des betroffenen Landes). Insgesamt muss die Bewältigung in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und ihren Einrichtungen erfolgen und es müssen wirksame Vorkehrungen für die

Annahme von Angeboten und die Bereitstellung der Hilfe bestehen.	Annahme von Angeboten und die Bereitstellung der Hilfe bestehen***, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit lokalen humanitären Organisationen, um die Bereitstellung auf der letzten Meile zu unterstützen***.

Or. en

Änderungsantrag 1041
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann, wenn kein Hilfeersuchen eines von einer Katastrophe betroffenen Drittlands vorliegt, ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen die Aktivierung des Unionsverfahrens beantragen. Die Durchführung des Unionsverfahrens erfolgt im Einklang mit den geltenden Regeln des Völkerrechts (einschließlich der (expliziten oder impliziten) Zustimmung des betroffenen Landes). Insgesamt muss die Bewältigung in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und ihren Einrichtungen erfolgen und es müssen wirksame Vorkehrungen für die Annahme von Angeboten und die Bereitstellung der Hilfe bestehen.	(2) Unter außergewöhnlichen Umständen kann, wenn kein Hilfeersuchen eines von einer Katastrophe betroffenen Drittlands vorliegt, ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen die Aktivierung des Unionsverfahrens beantragen. Die Durchführung des Unionsverfahrens erfolgt im Einklang mit den geltenden Regeln des Völkerrechts (einschließlich der (expliziten oder impliziten) Zustimmung des betroffenen Landes). Insgesamt muss die Bewältigung in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und ihren Einrichtungen ***sowie anderen einschlägigen Akteuren im Bereich der Menschenrechte*** erfolgen und es müssen wirksame Vorkehrungen für die Annahme von Angeboten und die Bereitstellung der Hilfe bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 1042
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wird Hilfe in Situationen geleistet, in denen bewaffnete Konflikte bestehen, so erfolgt dies unter strikter Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze. Der Einsatz militärischer Mittel zur Unterstützung bleibt ein letztes Mittel unter ziviler Aufsicht und darf nicht dazu verwendet werden, um über die Bereitstellung humanitärer Hilfe hinaus Ziele zu verfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1043
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wird Hilfe in Situationen geleistet, in denen bewaffnete Konflikte bestehen, so erfolgt dies unter strikter Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze.

Or. en

Änderungsantrag 1044
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wird Hilfe in Situationen geleistet, in denen bewaffnete Konflikte bestehen, so erfolgt dies unter strikter Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der humanitären Grundsätze. Der Einsatz

militärischer Mittel zur Unterstützung bleibt ein letztes Mittel unter ziviler Aufsicht und darf nicht dazu verwendet werden, um über die Bereitstellung humanitärer Hilfe hinaus Ziele zu verfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1045
Lena Düpont, Christine Schneider, Andrea Wechsler, Pascal Arimont, Tomas Tobé, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 6 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) Gewährleistung einer zeitnahen und strukturierten operativen Koordinierung mit den nationalen Kontaktstellen des betroffenen Mitgliedstaats oder Drittlands, um die praktische Alarmplanung und Vorbereitung der Bewältigungskapazitäten zu erleichtern, Verzögerungen zwischen Bereitschaft und förmlichen Hilfeersuchen zu verringern und den Verlust kritischer operativer Informationen während der Übermittlung über Koordinierungskanäle zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 1046
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Einsätze außerhalb der Union auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der	(9) Einsätze außerhalb der Union auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der

Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird uneingeschränkt in die Gesamtkoordinierung durch die Vereinten Nationen und ihre Einrichtungen integriert; dabei wird deren leitende Funktion beachtet. Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen sorgt die Kommission für die Einhaltung des Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe und die Achtung der humanitären Grundsätze.	Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird uneingeschränkt in die Gesamtkoordinierung durch die Vereinten Nationen und ihre Einrichtungen integriert; dabei wird deren leitende Funktion beachtet. Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen***, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikte,*** sorgt die Kommission für die Einhaltung des Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe und ***der geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts sowie*** die Achtung der humanitären Grundsätze ***und des humanitären Völkerrechts***.

Or. en

Änderungsantrag 1047
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Einsätze außerhalb der Union auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird uneingeschränkt in die Gesamtkoordinierung durch die Vereinten Nationen und ihre Einrichtungen integriert; dabei wird deren leitende Funktion beachtet. Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen sorgt die Kommission für die Einhaltung ***des Europäischen Konsens*** über die humanitäre Hilfe und die Achtung der humanitären Grundsätze.	(9) Einsätze außerhalb der Union auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird uneingeschränkt in die Gesamtkoordinierung durch die Vereinten Nationen und ihre Einrichtungen integriert; dabei wird deren leitende Funktion beachtet. Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen***, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikte,*** sorgt die Kommission für die Einhaltung ***der Verordnung*** über die humanitäre Hilfe und die Achtung der humanitären Grundsätze ***und des humanitären Völkerrechts***.

Or. en

Änderungsantrag 1048
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Andrzej Buła, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Einsätze außerhalb der Union auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird uneingeschränkt in die Gesamtkoordinierung durch die Vereinten Nationen und ihre Einrichtungen integriert; dabei wird deren leitende Funktion beachtet. Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen sorgt die Kommission für die Einhaltung des Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe und die Achtung der humanitären Grundsätze.	(9) Einsätze außerhalb der Union auf der Grundlage dieses Artikels können entweder als eigenständige Hilfseinsätze oder als Beitrag zu Einsätzen unter der Leitung internationaler Organisationen erfolgen. Die Koordinierung durch die Union wird uneingeschränkt in die Gesamtkoordinierung durch die Vereinten Nationen und ihre Einrichtungen integriert; dabei wird deren leitende Funktion beachtet. Bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder in komplexen Notsituationen sorgt die Kommission für die Einhaltung des Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe und die Achtung der humanitären Grundsätze ***und des humanitären Völkerrechts***.

Or. en

Änderungsantrag 1049
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung ***bei sektorübergreifenden*** Krisen	***Finanzielle*** Unterstützung ***der Union für Maßnahmen zur Bewältigung grenzübergreifender und sektorübergreifender*** Krisen

Or. en

Änderungsantrag 1050
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung ***bei sektorübergreifenden*** Krisen	***Finanzielle*** Unterstützung ***der Union für Maßnahmen zur Bewältigung sektorübergreifender*** Krisen

Or. en

Änderungsantrag 1051
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Das Zentrum für Krisenkoordination kann in folgenden Fällen zur*** Unterstützung bei sektorübergreifenden Krisen ***genutzt werden***:	(1) ***Die Union leistet finanzielle*** Unterstützung bei sektorübergreifenden Krisen***, um die in Artikel 26a Absatz 1 genannten Aufgaben zu erfüllen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind***:

Or. en

Änderungsantrag 1052
Galato Alexandraki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Zentrum für Krisenkoordination kann in folgenden Fällen zur Unterstützung bei sektorübergreifenden Krisen genutzt werden:	(1) Das Zentrum für Krisenkoordination kann in folgenden Fällen zur Unterstützung bei sektorübergreifenden Krisen genutzt werden, sofern die Maßnahmen der Union einen klaren Mehrwert bieten und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten uneingeschränkt geachtet werden:

Or. el

Änderungsantrag 1053
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Das Zentrum für Krisenkoordination kann in folgenden Fällen zur*** Unterstützung ***bei sektorübergreifenden*** Krisen ***genutzt werden***:	(1) ***Die Union kann finanzielle*** Unterstützung ***für Maßnahmen zur Bewältigung grenzübergreifender und sektorübergreifender*** Krisen ***leisten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind***:

Or. en

Änderungsantrag 1054
Marc Jongen, Volker Schnurrbusch, Anja Arndt, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das ***Zentrum für Krisenkoordination*** kann in folgenden Fällen zur Unterstützung bei sektorübergreifenden Krisen genutzt werden:	(1) Das ***ERCC*** kann in folgenden Fällen zur Unterstützung bei sektorübergreifenden Krisen genutzt werden:

Or. en

Begründung

Die Unterstützung in sektorübergreifenden Krisensituationen sollte erforderlichenfalls über das bestehende ERCC und nicht über eine neu geschaffene Struktur eines ständigen Zentrums erfolgen.

Änderungsantrag 1055
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Zentrum für Krisenkoordination kann in folgenden Fällen zur Unterstützung bei ***sektorübergreifenden*** Krisen genutzt werden:	(1) Das Zentrum für Krisenkoordination kann in folgenden Fällen zur Unterstützung bei Krisen genutzt werden:

Or. it

Änderungsantrag 1056
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in Fällen, in denen die Bewältigung im Rahmen anderer ***Risikomanagementinstrumente*** der Union eingeleitet wurde;	a) in Fällen, in denen die Bewältigung im Rahmen anderer ***spezifischer Bewältigungsmaßnahmen, -verfahren und -mechanismen gemäß anderen Instrumenten*** der Union ***und europäischen Rechtsvorschriften für die von der Krise betroffenen Sektoren*** eingeleitet wurde;

Or. it

Änderungsantrag 1057
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in Fällen, in denen ***die Bewältigung*** im Rahmen ***anderer Risikomanagementinstrumente*** der Union ***eingeleitet*** wurde***;***	a) in Fällen, in denen ***ein Hilfeersuchen*** im Rahmen ***des Katastrophenschutzverfahrens*** der Union ***nach den Artikeln 15 und 28 gestellt*** wurde***, und***

Or. en

Änderungsantrag 1058
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in Fällen, in denen ***die Bewältigung*** im Rahmen ***anderer Risikomanagementinstrumente der Union eingeleitet*** wurde***;***	a) in Fällen, in denen ***ein Hilfeersuchen*** im Rahmen ***des Unionsverfahrens nach den Artikeln 15 und 28 gestellt*** wurde***, und***

Or. en

Änderungsantrag 1059
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***in den in*** Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1993 des Rates[19] ***genannten Fällen***;	b) ***die Integrierte Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR) wurde gemäß*** Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1993[19] des Rates ***im Modus der vollständigen Aktivierung aktiviert***;
[19] Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates vom 11. Dezember 2018 über die integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (ABl. L 320 vom 17.12.2018, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1993/oj).	[19] Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates vom 11. Dezember 2018 über die integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (ABl. L 320 vom 17.12.2018, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1993/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1060
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in den in Artikel 4 des Beschlusses 2014/415/EU des Rates[20] genannten Fällen;	***entfällt***

[20] Beschluss 2014/415/EU des Rates vom 24. Juni 2014 über die Vorkehrungen für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/415/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1061
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) in den in Artikel 4 des Beschlusses 2014/415/EU des Rates[20] genannten Fällen;	***entfällt***

[20] Beschluss 2014/415/EU des Rates vom 24. Juni 2014 über die Vorkehrungen für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/415/oj).

Or. en

Änderungsantrag 1062
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) in Fällen, in denen der Rat um die Unterstützung ersucht;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1063
Marc Jongen, Volker Schnurrbusch, Anja Arndt, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) in Fällen einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2022/2371 oder in Fällen der Ausrufung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch die WHO.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Sektorübergreifende Krisenhilfe im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union sollte nicht durch Erklärungen über Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder externe Governance-Rahmen im Gesundheitsbereich ausgelöst werden. Die Unterstützung des Katastrophenschutzes muss auf klar definierte Katastrophen- und Notfallsituationen beschränkt bleiben und sollte nicht zu einem Instrument für eine breitere Ausweitung der Notfallverwaltung werden.

Änderungsantrag 1064
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) in Fällen einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2022/2371 oder in Fällen der Ausrufung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch die WHO.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1065
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) in Fällen einer gesundheitlichen Notlage auf Unionsebene gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2022/2371 oder in Fällen der Ausrufung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch die WHO.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1066
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die Unterstützung der Union für die Bewältigung ***bis zu 100 % der anfallenden Kosten betragen, um dem Ausmaß und den Auswirkungen der Krise gerecht zu werden.***	(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die ***finanzielle*** Unterstützung der Union für die Bewältigung ***Folgendes umfassen:***

a) die Beschaffung materieller Mittel und unterstützender Dienstleistungen, die zur Ergänzung der im Rahmen des Unionsverfahrens geleisteten Hilfe erforderlich sind, durch die Kommission oder die Gewährung von Finanzhilfen zu deren Beschaffung für die Mitgliedstaaten.und

b) verstärkte Finanzierung förderfähiger Kosten im Rahmen des Unionsverfahrens, einschließlich bis zu 100 % in hinreichend begründeten Ausnahmefällen, um dem Ausmaß und den Auswirkungen der Krise gerecht zu werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird Artikel 29 zu einer klaren und gezielten Finanzierungsvorschrift. Die außerordentliche finanzielle Unterstützung der Union für die grenzübergreifende und sektorübergreifende Krisenreaktion ist an zwei kumulative Bedingungen geknüpft: ein Hilfeersuchen im Rahmen des Unionsverfahrens und die vollständige Aktivierung der IPCR. Dies stärkt die Rechtssicherheit, die Haushaltsdisziplin und die Kohärenz mit dem allgemeinen Governance-Rahmen.

Änderungsantrag 1067
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die Kommission materielle Mittel und unterstützende Dienstleistungen, die zur Ergänzung der im Rahmen des Unionsverfahrens geleisteten Hilfe erforderlich sind, beschaffen oder den Mitgliedstaaten Finanzhilfen zu deren Beschaffung gewähren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1068
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die Kommission materielle Mittel und unterstützende Dienstleistungen, die zur Ergänzung der im Rahmen des Unionsverfahrens geleisteten Hilfe erforderlich sind, beschaffen oder den Mitgliedstaaten Finanzhilfen zu deren Beschaffung gewähren.	(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen kann die Kommission materielle Mittel und unterstützende Dienstleistungen, die zur Ergänzung der im Rahmen des Unionsverfahrens geleisteten Hilfe erforderlich sind, ***einschließlich der erforderlichen Ausrüstung, medizinischer Gegenmaßnahmen und Produkte mit doppeltem Verwendungszweck,*** beschaffen oder den Mitgliedstaaten Finanzhilfen zu deren Beschaffung gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 1069
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wenn im Rahmen des Unionsverfahrens Unterstützung für im Rahmen anderer Risikomanagementinstrumente der Union eingeleitete Bewältigungsmaßnahmen bereitgestellt wird oder das Zentrum für Krisenkoordination solche Bewältigungsmaßnahmen unterstützt, ist bei der Entscheidung über die Einbeziehung assoziierter Länder in die gemäß diesem Kapitel ergriffenen Maßnahmen dem Anwendungsbereich der genannten Instrumente Rechnung zu tragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1070
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wenn ***im Rahmen des Unionsverfahrens*** Unterstützung ***für*** im Rahmen anderer Risikomanagementinstrumente der Union eingeleitete Bewältigungsmaßnahmen ***bereitgestellt wird oder das Zentrum für Krisenkoordination solche Bewältigungsmaßnahmen unterstützt***, ist bei der Entscheidung über die Einbeziehung assoziierter Länder in die gemäß diesem Kapitel ergriffenen Maßnahmen dem Anwendungsbereich der genannten Instrumente Rechnung zu tragen.	(4) Wenn Unterstützung ***gemäß diesem Artikel*** im Rahmen anderer Risikomanagementinstrumente der Union eingeleitete Bewältigungsmaßnahmen ***ergänzt***, ist bei der Entscheidung über die Einbeziehung assoziierter Länder in die gemäß diesem Kapitel ergriffenen Maßnahmen dem Anwendungsbereich der genannten Instrumente Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 1071
Galato Alexandraki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 30a
	Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten für die Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren unter besonderer Berücksichtigung von Inselgebieten, abgelegenen Regionen, Grenzregionen und anderen geografisch schwer zugänglichen Regionen, insbesondere

durch

a) Unterstützung von Datenerhebung, Informationsaustausch und Frühwarn- und Überwachungssystemen;

b) Stärkung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, auch durch Auftragsvergabe, Reservierung von Kapazitäten sowie deren Bevorratung und Entsendung;

c) Kapazitätsaufbau, einschließlich mobiler und schnell einsetzbarer medizinischer Einheiten, Lösungen für die Primärversorgung und Kapazitäten für medizinische Evakuierungen;

d) unterstützende Maßnahmen im Bereich Entwicklung, Umsetzung und Überwachung, auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern, sowie im Bereich Entwicklung und Einführung der erforderlichen Instrumente und Infrastrukturen, einschließlich IT-Infrastrukturen;

e) Unterstützung der Einsatzbereitschaft kritischer Gesundheitsstrukturen, einschließlich Notstromversorgung, Wasserversorgung, Aufrechterhaltung der Kühlkette und ausfallsicherer Kommunikation.

Or. el

Änderungsantrag 1072
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission unterstützt die in Artikel 32 genannten Bewältigungsmaßnahmen, indem sie	(1) Die Kommission ***koordiniert und*** unterstützt die in Artikel 32 genannten Bewältigungsmaßnahmen, indem sie

Or. en

Änderungsantrag 1073
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission unterstützt die in Artikel 32 genannten Bewältigungsmaßnahmen, ***indem*** sie	(1) Die Kommission unterstützt die in Artikel 32 genannten Bewältigungsmaßnahmen, ***damit*** sie

Or. it

Änderungsantrag 1074
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen über Ausrüstung und Transport- und Logistikressourcen, deren Bereitstellung von den Mitgliedstaaten beschlossen wird, erstellt und teilt, um die Bündelung der betreffenden Ausrüstung bzw. Transport- und Logistikressourcen zu erleichtern;	a) Informationen über Ausrüstung***, medizinische Gegenmaßnahmen*** und Transport- und Logistikressourcen, deren Bereitstellung von den Mitgliedstaaten beschlossen wird, erstellt und teilt, um die Bündelung der betreffenden Ausrüstung ***und Erzeugnisse*** bzw. Transport- und Logistikressourcen zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 1075
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen über Ausrüstung und	a) Informationen über Ausrüstung**,**

Transport- und Logistikressourcen, deren Bereitstellung von den Mitgliedstaaten beschlossen wird, erstellt und teilt, um die Bündelung der betreffenden Ausrüstung bzw. Transport- und Logistikressourcen zu erleichtern;	***medizinische Gegenmaßnahmen*** und Transport- und Logistikressourcen, deren Bereitstellung von den Mitgliedstaaten beschlossen wird, erstellt und teilt, um die Bündelung der betreffenden Ausrüstung ***und Erzeugnisse*** bzw. Transport- und Logistikressourcen zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 1076
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Ausrüstung und Transport- und Logistikressourcen, die gegebenenfalls aus anderen Quellen, auch auf dem Markt, verfügbar sind, unterstützt und ihnen den Zugang zur betreffenden Ausrüstung bzw. der betreffenden Ressourcen erleichtert;	b) die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Ausrüstung und Transport- und Logistikressourcen ***sowie medizinischen Gegenmaßnahmen***, die gegebenenfalls aus anderen Quellen, auch auf dem Markt, verfügbar sind, unterstützt und ihnen den Zugang zur betreffenden Ausrüstung bzw. der betreffenden Ressourcen erleichtert;

Or. en

Änderungsantrag 1077
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Ausrüstung und Transport- und Logistikressourcen, die gegebenenfalls aus anderen Quellen, auch auf dem Markt, verfügbar sind, unterstützt und ihnen den Zugang zur betreffenden Ausrüstung bzw. der betreffenden Ressourcen erleichtert;	b) die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Ausrüstung und Transport- und Logistikressourcen ***sowie medizinischen Gegenmaßnahmen***, die gegebenenfalls aus anderen Quellen, auch auf dem Markt, verfügbar sind, unterstützt und ihnen den Zugang zur betreffenden Ausrüstung bzw. der betreffenden

Ressourcen erleichtert;

Or. en

Änderungsantrag 1078
Adam Jarubas, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den Schutz und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der europäischen Verkehrsinfrastruktur und des europäischen Verkehrsbetriebs durch Gewährleistung der umfassenden Nutzung der Kapazitäten des Weltraumprogramms der Union für die Netzüberwachung und die operative Sicherung unterstützt, insbesondere
	i) Copernicus-Dienste, einschließlich des Copernicus-Landüberwachungsdienstes (CLMS), des Dienstes zur Überwachung des Klimawandels (C3S) und des Europäischen Hochwasserwarnsystems (EFAS), die für die Überwachung der Verkehrsinfrastruktur, die vorausschauende Instandhaltung und die Frühwarnung vor Umwelt- und Klimarisiken genutzt werden,
	ii) Galileo und EGNOS, die unter anderem durch GNSS-gestützte Lösungen für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) als ergänzende und Backup-Lösung für die Zuglokalisierung auf bereits ausgerüsteten Hauptstrecken eingeführt werden, wodurch die Widerstandsfähigkeit für die Sicherheit des menschlichen Lebens und die Kontinuität der Signalgebungssysteme im Eisenbahnverkehr erhöht wird,
	iii) sichere Satellitenkommunikationsdienste im Rahmen des Weltraumprogramms der

Union, einschließlich GOVSATCOM und IRIS2, die als Reserve für kritische Eisenbahnkommunikation und operative Koordinierung genutzt werden, insbesondere innerhalb des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) und anderer strategischer Eisenbahnstrecken, um die Betriebskontinuität im Falle von Störungen oder Krisen zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1079
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den ersuchenden Mitgliedstaats unterstützt, um sicherzustellen, dass entsandte Mitarbeiter und Freiwillige im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union in den Genuss der vorübergehenden Anerkennung einschlägiger Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG kommen, erforderlichenfalls durch hinreichend begründete Ausnahmeregelungen für die Dauer der Unterstützungsaktion. Sie stellt ferner sicher, dass diese Mitarbeiter und Freiwilligen während ihres gesamten Einsatzes in einem anderen Mitgliedstaat in vollem Umfang geschützt sind, unter anderem durch einen angemessenen Rechtsschutz, klare Haftungsregelungen und einen angemessenen Versicherungsschutz.

Or. en

Änderungsantrag 1080

Lena Düpont, Christine Schneider, Andrea Wechsler, Pascal Arimont, Tomas Tobé, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für eine Finanzierung der Transport- und Logistikressourcen, einschließlich militärischer Ressourcen, sowie der für eine rasche Bewältigung anfallenden ***Einsatzkosten*** sorgt, auch in den Fällen, in denen das betroffene Land um Transport- und Logistikressourcen ersucht.	c) für eine Finanzierung der Transport- und Logistikressourcen, einschließlich militärischer Ressourcen, sowie der für eine rasche Bewältigung anfallenden ***Ersatzkosten*** sorgt, auch in den Fällen, in denen das betroffene Land um Transport- und Logistikressourcen ersucht***, und dafür sorgt, dass bei unterstützten Bewältigungsmaßnahmen die operative Kontinuität bei langwierigen oder gleichzeitig auftretenden Katastrophen aufrechterhalten wird, auch wenn solche Katastrophen mit Cybervorfällen oder anderen hybriden Bedrohungen zusammenfallen***.

Or. en

Änderungsantrag 1081
Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für eine Finanzierung der Transport- und Logistikressourcen, einschließlich militärischer Ressourcen, sowie der für eine rasche Bewältigung anfallenden Einsatzkosten sorgt, auch in den Fällen, in denen das betroffene Land um Transport- und Logistikressourcen ersucht.	c) ***auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats sowie unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und unter uneingeschränkter Achtung ihrer nationalen Zuständigkeiten*** für eine Finanzierung der Transport- und Logistikressourcen, einschließlich militärischer Ressourcen, sowie ***gegebenenfalls*** der für eine rasche Bewältigung anfallenden Einsatzkosten sorgt, auch in den Fällen, in denen das betroffene Land um Transport- und Logistikressourcen ersucht.

Or. it

Änderungsantrag 1082
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für eine Finanzierung der Transport- und Logistikressourcen, einschließlich ***militärischer Ressourcen***, sowie der für eine rasche Bewältigung anfallenden Einsatzkosten sorgt, auch in den Fällen, in denen das betroffene Land um Transport- und Logistikressourcen ersucht.	c) für eine Finanzierung der Transport- und Logistikressourcen, ***wobei zeitkritischen medizinischen Einsätzen Vorrang eingeräumt wird,*** einschließlich ***des Transports von Organen und Transplantationsteams***, sowie der für eine rasche Bewältigung anfallenden Einsatzkosten sorgt, auch in den Fällen, in denen das betroffene Land um Transport- und Logistikressourcen ersucht.

Or. en

Änderungsantrag 1083
Nikolas Farantouris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für eine Finanzierung der Transport- und Logistikressourcen, einschließlich militärischer Ressourcen, sowie der für eine rasche Bewältigung anfallenden Einsatzkosten sorgt, auch in den Fällen, in denen das betroffene Land um Transport- und Logistikressourcen ersucht.	c) für eine Finanzierung der Transport- und Logistikressourcen, einschließlich ***für zivile Zwecke bestimmter*** militärischer Ressourcen, sowie der für eine rasche Bewältigung anfallenden Einsatzkosten sorgt, auch in den Fällen, in denen das betroffene Land um Transport- und Logistikressourcen ersucht.

Or. en

Änderungsantrag 1084
Pascal Arimont, Željana Zovko, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) dem ersuchenden Land Hilfestellung bietet, um den unterstützenden Staaten und anderen unterstützenden Akteuren Folgendes bereitzustellen:
	a) Einsatzkräfte, auch im Rahmen von beschleunigten Verfahren für die vorübergehende Anerkennung von Berufsqualifikationen, Führerscheinen und anderen Bescheinigungen, die für die Wahrnehmung von Hilfstätigkeiten erforderlich sind, unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG und erforderlichenfalls in Abweichung davon für die Dauer der Hilfsmaßnahme, wobei alle Kategorien von Einsatzkräften, einschließlich Freiwilliger und Personal in nicht reglementierten Berufen, abgedeckt werden;
	b) Ausrüstung und Güter, für die, sofern sie im Rahmen von Hilfsmaßnahmen innerhalb der Union bereitgestellt werden, vereinfachte und beschleunigte Verwaltungsverfahren im Einklang mit den Binnenmarktvorschriften gelten.Für Ausrüstung und Güter, die von außerhalb der Union eingeführt werden, gilt die Zollbefreiung gemäß dem Zollkodex der Union, einschließlich beschleunigter Abfertigungsverfahren und des Rechts auf Wiederausfuhr von Ausrüstungsgegenständen oder nicht verwendeten Gütern durch den unterstützenden Staat oder Akteur.Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, vereinfachte und beschleunigte Verfahren für die Mehrwertsteuererstattung einzurichten, um unterstützenden Akteuren unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen;

c) Rechtsstellung, was auch mit einschließt, dass unterstützende Staaten, anerkannte humanitäre Organisationen, Einsatzkräfte an vorderster Front und Freiwillige von den Mitgliedstaaten die vorübergehende Genehmigung für den Einsatz in ihrem Hoheitsgebiet während der Dauer der Hilfsmaßnahme erhalten, wobei das geltende Unionsrecht zu beachten ist und erforderlichenfalls davon abgewichen werden kann;

d) Unterstützung mit Bargeld oder Gutscheinen, was auch mit einschließt, dass unterstützende Staaten und andere unterstützende Akteure die Überführung solcher Gelder und Zahlungsmittel zum Zwecke der Leistung von Außenhilfe ermöglichen;

e) Beförderung, einschließlich beschleunigter Genehmigungen und vorrangiger Durchfahrt für Fahrzeuge und Luftfahrzeuge, die von oder im Namen von unterstützenden Akteuren betrieben werden, erforderlichenfalls in Abweichung davon für die Dauer der Hilfsmaßnahme.Die Mitgliedstaaten bemühen sich, auf geltende nationale Gebühren, einschließlich Straßenbenutzungsgebühren und Hafengebühren, zu verzichten und die vorrangige Durchfahrt in ihren nationalen Verkehrsnetzen entsprechend zu gewähren.

Werden solche Maßnahmen im Kontext bewaffneter Konflikte angewandt, so werden sie in voller Übereinstimmung mit den geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts und den humanitären Grundsätzen sowie unter Beachtung der Verordnung über humanitäre Hilfe durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 1085
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) dem ersuchenden Land Hilfestellung bietet, um den unterstützenden Staaten und anderen unterstützenden Akteuren Folgendes bereitzustellen:
	a) Einsatzkräfte, auch im Rahmen von beschleunigten Verfahren für die vorübergehende Anerkennung von Berufsqualifikationen, Führerscheinen und anderen Bescheinigungen, die für die Wahrnehmung von Hilfstätigkeiten erforderlich sind, unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG und erforderlichenfalls in Abweichung davon für die Dauer der Hilfsmaßnahme, wobei alle Kategorien von Einsatzkräften, einschließlich Freiwilliger und Personal in nicht reglementierten Berufen, abgedeckt werden;
	b) Ausrüstung und Güter, für die, sofern sie im Rahmen von Hilfsmaßnahmen innerhalb der Union bereitgestellt werden, vereinfachte und beschleunigte Verwaltungsverfahren im Einklang mit den Binnenmarktvorschriften gelten.Für Ausrüstung und Güter, die von außerhalb der Union eingeführt werden, gilt die Zollbefreiung gemäß dem Zollkodex der Union, einschließlich beschleunigter Abfertigungsverfahren und des Rechts auf Wiederausfuhr von Ausrüstungsgegenständen oder nicht verwendeten Gütern durch den unterstützenden Staat oder Akteur.Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, vereinfachte und beschleunigte Verfahren für die Mehrwertsteuererstattung einzurichten, um unterstützenden Akteuren unnötigen Verwaltungsaufwand zu ersparen;
	c) Rechtsstellung, was auch mit einschließt, dass unterstützende Staaten, anerkannte humanitäre Organisationen,

Einsatzkräfte an vorderster Front und Freiwillige von den Mitgliedstaaten die vorübergehende Genehmigung für den Einsatz in ihrem Hoheitsgebiet während der Dauer der Hilfsmaßnahme erhalten, wobei das geltende Unionsrecht zu beachten ist und erforderlichenfalls davon abgewichen werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 1086
Adam Jarubas, Hanna Gronkiewicz-Waltz, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Ewa Kopacz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) erforderlichenfalls tragen die in Betracht kommenden Maßnahmen zur Integration von Lösungen des Globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) in Verkehrssysteme bei, insbesondere das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS), um die Widerstandsfähigkeit, Redundanz und Betriebskontinuität kritischer Verkehrsinfrastrukturen zu verbessern; solche Maßnahmen, einschließlich der Entwicklung, des Einsatzes und der fahrzeugseitigen Integration GNSS-gestützter Lösungen, können im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung für den Verkehr zur Anwendung kommen.

Or. en

Änderungsantrag 1087
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine wirksame Bewältigung zu fördern, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten, die Hilfe anbieten, indem sie	(1) Um eine wirksame Bewältigung zu fördern, unterstützt die Kommission ***bei der Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens*** die Mitgliedstaaten, die Hilfe anbieten, indem sie

Or. fr

Änderungsantrag 1088
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um eine wirksame Bewältigung zu fördern, unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten, die Hilfe anbieten, indem sie	(1) Um eine wirksame Bewältigung zu fördern, ***koordiniert und*** unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten, die Hilfe anbieten, indem sie

Or. en

Änderungsantrag 1089
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausrüstung, Transport- und Logistikressourcen und entsprechende Dienstleistungen ermitteln und Zugang dazu erlangen, in Form von Zugang zum Markt oder anderen Quellen über die Kommission, z. B. von privaten oder anderen Einrichtungen beschaffte Transportdienstleistungen, und sich den Zugang zu diesen Ressourcen ***erleichtern***;	a) Ausrüstung***, medizinische Gegenmaßnahmen***, Transport- und Logistikressourcen und entsprechende Dienstleistungen ermitteln und Zugang dazu erlangen, in Form von Zugang zum Markt oder anderen Quellen über die Kommission, z. B. von privaten oder anderen Einrichtungen beschaffte Transportdienstleistungen, und sich den Zugang zu diesen Ressourcen ***erleichtert***;

Or. en

Änderungsantrag 1090
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ausrüstung, Transport- und Logistikressourcen und entsprechende Dienstleistungen ermitteln und Zugang dazu erlangen, in Form von Zugang zum Markt oder anderen Quellen über die Kommission, z. B. von privaten oder anderen Einrichtungen beschaffte Transportdienstleistungen, und sich den Zugang zu diesen Ressourcen ***erleichtern***;	a) Ausrüstung***, medizinische Gegenmaßnahmen***, Transport- und Logistikressourcen und entsprechende Dienstleistungen ermitteln und Zugang dazu erlangen, in Form von Zugang zum Markt oder anderen Quellen über die Kommission, z. B. von privaten oder anderen Einrichtungen beschaffte Transportdienstleistungen, und sich den Zugang zu diesen Ressourcen ***erleichtert***;

Or. en

Änderungsantrag 1091
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Informationen über Ausrüstung, Transport- und Logistikressourcen und entsprechende Dienstleistungen zwecks Bündelung mit anderen Mitgliedstaaten ***erstellen und teilen*** und die Einrichtung und den Unterhalt von Logistikzentren, die der Bündelung dienen, ***unterstützen***;	b) Informationen über Ausrüstung***, medizinische Gegenmaßnahmen***, Transport- und Logistikressourcen und entsprechende Dienstleistungen zwecks Bündelung mit anderen Mitgliedstaaten ***erstellt und teilt*** und die Einrichtung und den Unterhalt von Logistikzentren, die der Bündelung dienen, ***unterstützt***;

Or. en

Änderungsantrag 1092
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Informationen über Ausrüstung, Transport- und Logistikressourcen und entsprechende Dienstleistungen zwecks Bündelung mit anderen Mitgliedstaaten ***erstellen und teilen*** und die Einrichtung und den Unterhalt von Logistikzentren, die der Bündelung dienen, ***unterstützen***;	b) Informationen über Ausrüstung***, medizinische Gegenmaßnahmen***, Transport- und Logistikressourcen und entsprechende Dienstleistungen zwecks Bündelung mit anderen Mitgliedstaaten ***erstellt und teilt*** und die Einrichtung und den Unterhalt von Logistikzentren, die der Bündelung dienen, ***unterstützt***;

Or. en

Änderungsantrag 1093
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ermittelt, welche Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der geografischen Nähe zu Regionen, die von bewaffneten Konflikten oder komplexen humanitären Krisen betroffen sind, der bestehenden zivilen und militärischen medizinischen Infrastruktur, der operativen Erfahrung mit medizinischen Evakuierungen und der Fähigkeit, auf dem Gebiet der Union tätig zu sein und Patienten von außerhalb der Union zu überführen, für die Einrichtung von Zentren für medizinische Evakuierungen am besten geeignet sind.

Or. en

Änderungsantrag 1094
Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Mobilisierung und Entsendung von Experten und EUCP-Teams ***vorbereiten***;	e) ***unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten*** die Mobilisierung und Entsendung von Experten und EUCP-Teams ***vorbereitet, einschließlich qualifizierten Gesundheitspersonals***;

Or. it

Änderungsantrag 1095
Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) in Situationen mit erhöhtem Risiko Bewältigungskapazitäten auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder Drittlands befristet vorabverlegen und koordinieren, wobei sie die Bewertung der Kommission berücksichtigen;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1096
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) in Situationen mit erhöhtem Risiko Bewältigungskapazitäten auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder Drittlands befristet ***vorabverlegen und koordinieren***, wobei sie die Bewertung der Kommission ***berücksichtigen***;	h) in Situationen mit erhöhtem Risiko Bewältigungskapazitäten auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder Drittlands befristet ***vorabverlegt und koordiniert***, wobei sie die Bewertung der Kommission***, auch im Hinblick auf zu erwartende klimabezogene Risiken, berücksichtigt***;

Or. en

Änderungsantrag 1097
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) in Situationen mit erhöhtem Risiko Bewältigungskapazitäten auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder Drittlands befristet vorabverlegen und koordinieren, wobei sie ***die*** Bewertung ***der Kommission*** berücksichtigen;	h) in Situationen mit erhöhtem Risiko Bewältigungskapazitäten auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder Drittlands befristet vorabverlegen und koordinieren, wobei sie ***dessen*** Bewertung berücksichtigen;

Or. fr

Änderungsantrag 1098
Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) auf Ersuchen Bewältigungskapazitäten an Mitgliedstaaten zuweist, die von gesundheitsbezogenen Katastrophen betroffen sind, die auf natürliche oder vom Menschen verursachte Gefahren zurückzuführen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1099
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ka) Maßnahmen erleichtert, die Zentren für medizinische Evakuierungen und die Durchführung medizinischer Evakuierungen ermöglichen, einschließlich der grenzüberschreitenden Verlegung von Patienten zwischen Mitgliedstaaten, wenn nationale Gesundheitssysteme überlastet sind, und mit denen ein rascher Einsatz grenzüberschreitender medizinischer Teams, ein koordinierter Krankentransport und Lufttransport sowie die Kontinuität der Versorgung verlegter Patienten sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1100
Lena Düpont, Christine Schneider, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) vereinfachte operative Zahlungsmechanismen oder vorab genehmigte operative Zahlungsinstrumente bereitstellt, die von der Kommission verwaltet werden, um entsandte Teams und Bewältigungskapazitäten in die Lage zu versetzen, den unmittelbaren logistischen Bedarf während des Einsatzes zu decken, worunter etwa Kraftstoff, lokaler Transport und grundlegende Betriebsmittel fallen.

Or. en

Änderungsantrag 1101
Lena Düpont, Christine Schneider, Andrea Wechsler, Pascal Arimont, Tomas Tobé, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kb) Interoperabilität fördert, die Kompatibilität der Ausrüstung erweitert und standardisierte Verfahren entwickelt, um praktische Hindernisse, die bei grenzüberschreitenden Einsätzen auftreten, zu beseitigen und deren Wirksamkeit zu erhöhen;

Or. en

Änderungsantrag 1102
Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, eines Drittlands, der Vereinten Nationen oder ihrer Einrichtungen oder einer gemäß Artikel 28 Absatz 3 ausgewiesenen einschlägigen internationalen Organisation kann die Kommission einzelne Experten oder EUCP-Teams, die sich aus von den Mitgliedstaaten benannten Experten zusammensetzen, auswählen, ernennen und deren Entsendung unterstützen, damit diese Beratung zu Präventions- oder Vorsorgemaßnahmen leisten, eine gemeinsame Lage- und Bedarfsbewertung und die Koordinierung von Hilfe unterstützen oder in technischer Hinsicht beraten.	(1) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, eines Drittlands, der Vereinten Nationen oder ihrer Einrichtungen oder einer gemäß Artikel 28 Absatz 3 ausgewiesenen einschlägigen internationalen Organisation kann die Kommission einzelne Experten***, einschließlich qualifizierter medizinischer Fachkräfte,*** oder EUCP-Teams, die sich aus von den Mitgliedstaaten benannten Experten zusammensetzen, auswählen, ernennen und deren Entsendung unterstützen, damit diese Beratung zu Präventions- oder Vorsorgemaßnahmen leisten, eine gemeinsame Lage- und Bedarfsbewertung und die Koordinierung von Hilfe unterstützen oder in technischer Hinsicht beraten***; beim Einsatz qualifizierter medizinischer Fachkräfte ist dafür zu sorgen, dass ihr Rechtsschutz, einschließlich einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung, ihre persönliche Sicherheit und die Anerkennung der erbrachten Dienstleistungen sichergestellt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1103
Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, eines Drittlands, der Vereinten Nationen oder ihrer Einrichtungen oder einer gemäß Artikel 28 Absatz 3 ausgewiesenen einschlägigen internationalen Organisation kann die Kommission einzelne Experten oder EUCP-Teams, die sich aus von den Mitgliedstaaten benannten Experten zusammensetzen, auswählen, ernennen und deren Entsendung unterstützen, damit diese Beratung zu Präventions- oder Vorsorgemaßnahmen leisten, eine gemeinsame Lage- und Bedarfsbewertung und die Koordinierung von Hilfe unterstützen oder in technischer Hinsicht beraten.	(1) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, eines Drittlands, der Vereinten Nationen oder ihrer Einrichtungen oder einer gemäß Artikel 28 Absatz 3 ausgewiesenen einschlägigen internationalen Organisation kann die Kommission einzelne Experten***, einschließlich qualifizierter Arbeitskräfte aus dem Gesundheitsbereich,*** oder EUCP-Teams, die sich aus von den Mitgliedstaaten benannten Experten zusammensetzen, auswählen, ernennen und deren Entsendung unterstützen, damit diese Beratung zu Präventions- oder Vorsorgemaßnahmen leisten, eine gemeinsame Lage- und Bedarfsbewertung und die Koordinierung von Hilfe unterstützen oder in technischer Hinsicht beraten.

Or. it

Änderungsantrag 1104
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, eines Drittlands, der Vereinten Nationen oder ihrer Einrichtungen oder einer gemäß Artikel 28 Absatz 3 ausgewiesenen einschlägigen internationalen Organisation kann die Kommission einzelne Experten oder EUCP-Teams, die sich aus von den Mitgliedstaaten benannten Experten zusammensetzen, auswählen, ernennen und	(1) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, eines Drittlands, der Vereinten Nationen oder ihrer Einrichtungen oder einer gemäß Artikel 28 Absatz 3 ausgewiesenen einschlägigen internationalen Organisation kann die Kommission einzelne Experten***, einschließlich qualifizierter medizinischer Fachkräfte,*** oder EUCP-Teams, die sich aus von den Mitgliedstaaten benannten

deren Entsendung unterstützen, damit diese Beratung zu Präventions- oder Vorsorgemaßnahmen leisten, eine gemeinsame Lage- und Bedarfsbewertung und die Koordinierung von Hilfe unterstützen oder in technischer Hinsicht beraten**.**

Experten zusammensetzen, auswählen, ernennen und deren Entsendung unterstützen, damit diese Beratung zu Präventions- oder Vorsorgemaßnahmen leisten, eine gemeinsame Lage- und Bedarfsbewertung und die Koordinierung von Hilfe unterstützen oder in technischer Hinsicht beraten***;***

Or. en

Änderungsantrag 1105
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird in den in Artikel 29 genannten Fällen Unterstützung im Rahmen des Unionsverfahrens bereitgestellt, so können das Unionsverfahren und die Fähigkeiten des Zentrums für Krisenkoordination genutzt werden, um die Entsendung von Experten oder EUCP-Teams zu unterstützen. Experten der Kommission und anderer Organe, Einrichtungen und Stellen der Union, einschließlich der gemäß Artikel 11a der Verordnung (EG) Nr. 851/2004[21]gebildeten EU-Gesundheits-Einsatzgruppe, ***können*** zur Unterstützung des EUCP-Teams und zur Erleichterung des Kontakts mit dem Zentrum für Krisenkoordination in das jeweilige Team aufgenommen werden**.** Von Einrichtungen der Vereinten Nationen oder anderen internationalen Organisationen entsandte Experten ***können*** zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur Erleichterung gemeinsamer Bewertungen in das jeweilige Team aufgenommen werden.	(2) Wird ***u. a.*** in den in Artikel 29 genannten Fällen Unterstützung im Rahmen des Unionsverfahrens bereitgestellt, so können das Unionsverfahren und die Fähigkeiten des Zentrums für Krisenkoordination genutzt werden, um die Entsendung von Experten oder EUCP-Teams zu unterstützen. ***Wenn in den Mitgliedstaaten die einschlägigen besonderen Fähigkeiten oder Kompetenzen nicht verfügbar sind, können*** Experten der Kommission und anderer Organe, Einrichtungen und Stellen der Union, einschließlich der gemäß Artikel 11a der Verordnung (EG) Nr. 851/2004[21] gebildeten EU-Gesundheits-Einsatzgruppe, zur Unterstützung des EUCP-Teams und zur Erleichterung des Kontakts mit dem Zentrum für Krisenkoordination in das jeweilige Team aufgenommen werden**,** ***wobei darüber hinaus auch*** von Einrichtungen der Vereinten Nationen oder anderen internationalen Organisationen entsandte Experten zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur Erleichterung gemeinsamer Bewertungen in das jeweilige

Team aufgenommen werden ***können***.

[21] Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. ***1)***.

[21] Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. ***1)***.

Or. it

Änderungsantrag 1106
Marc Jongen, Volker Schnurrbusch, Anja Arndt, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird in den in Artikel 29 genannten Fällen Unterstützung im Rahmen des Unionsverfahrens bereitgestellt, so können das Unionsverfahren und die Fähigkeiten des ***Zentrums für Krisenkoordination*** genutzt werden, um die Entsendung von Experten oder EUCP-Teams zu unterstützen. Experten der Kommission und anderer Organe, Einrichtungen und Stellen der Union, einschließlich der gemäß Artikel 11a der Verordnung (EG) Nr. 851/2004***[21]***gebildeten EU-Gesundheits-Einsatzgruppe, können zur Unterstützung des EUCP-Teams und zur Erleichterung des Kontakts mit dem ***Zentrum für Krisenkoordination*** in das jeweilige Team aufgenommen werden. Von Einrichtungen der Vereinten Nationen oder anderen internationalen Organisationen entsandte Experten können zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur Erleichterung gemeinsamer Bewertungen in das jeweilige Team aufgenommen werden.	(2) Wird in den in Artikel 29 genannten Fällen Unterstützung im Rahmen des Unionsverfahrens bereitgestellt, so können das Unionsverfahren und die Fähigkeiten des ***ERCC*** genutzt werden, um die Entsendung von Experten oder EUCP-Teams zu unterstützen. Experten der Kommission und anderer Organe, Einrichtungen und Stellen der Union, einschließlich der gemäß Artikel 11a der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 gebildeten EU-Gesundheits-Einsatzgruppe, können zur Unterstützung des EUCP-Teams und zur Erleichterung des Kontakts mit dem ***ERCC*** in das jeweilige Team aufgenommen werden. Von Einrichtungen der Vereinten Nationen oder anderen internationalen Organisationen entsandte Experten können zur Stärkung der Zusammenarbeit und zur Erleichterung gemeinsamer Bewertungen in das jeweilige Team aufgenommen werden.

[21] Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

Or. en

Begründung

Verweise auf das Zentrum für Krisenkoordination sollten gestrichen und durch das ERCC ersetzt werden, um Kohärenz mit der Streichung des Zentrums als separate Struktur herzustellen und eine Überschneidung der operativen Koordinierungsfunktionen innerhalb des Katastrophenschutzverfahrens der Union zu vermeiden.

Änderungsantrag 1107
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn es zur operativen Wirksamkeit erforderlich ist, kann die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einbeziehung weiterer Experten – in Form der Entsendung und der technisch-wissenschaftlichen Unterstützung – sowie den Rückgriff auf wissenschaftliche, notfallmedizinische und sektorspezifische Expertise unterstützen.	(3) Wenn es zur operativen Wirksamkeit erforderlich ist ***und wenn in den Mitgliedstaaten die einschlägigen besonderen Fähigkeiten und Kompetenzen nicht verfügbar sind***, kann die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einbeziehung weiterer Experten – in Form der Entsendung und der technisch-wissenschaftlichen Unterstützung – sowie den Rückgriff auf wissenschaftliche, notfallmedizinische und sektorspezifische Expertise unterstützen.

Or. it

Änderungsantrag 1108
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Mitgliedstaaten benennen ***eigenverantwortlich*** Experten, die als Mitglieder von EUCP-Teams entsandt werden können;	a) Die Mitgliedstaaten benennen Experten, die als Mitglieder von EUCP-Teams entsandt werden können;

Or. it

Änderungsantrag 1109
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bei der Entsendung von Angehörigen der Gesundheitsberufe ist zu garantieren, dass ihr Rechtsschutz gilt, ihre Berufshaftpflichtversicherung greift, ihre persönliche Sicherheit gewährleistet ist und die von ihnen erbrachten Dienstleistungen anerkannt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1110
Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Entsendung von Angehörigen der Gesundheitsberufe sorgt für deren rechtlichen Schutz, die Deckung der Berufshaftpflicht, die persönliche Sicherheit und die Anerkennung der erbrachten Dienstleistungen.

Or. it

Änderungsantrag 1111
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Beim Einsatz medizinischer Fachkräfte ist dafür zu sorgen, dass ihr Rechtsschutz und Versicherungsschutz für die Berufshaftpflicht, ihre persönliche Sicherheit und die Anerkennung der erbrachten Dienstleistungen sichergestellt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1112
Leire Pajín, Christophe Clergeau, César Luena, Javi López, Marta Temido, Vytenis Povilas Andriukaitis, Annalisa Corrado, Thomas Bajada, Victor Negrescu, Elena Sancho Murillo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a
	Wiederherstellungsbereitschaft
	(1) Im Sinne eines umfassenden Ansatzes für den Katastrophenmanagement-Zyklus und unter Berücksichtigung des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge stärken die Union und die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsbereitschaft als speziellen Aktionsbereich im Rahmen dieser Verordnung. Die Wiederherstellungsbereitschaft hat zum Ziel, eine widerstandsfähige Wiederherstellung zu erreichen und durch vorsorgliche Planung, Governance und Finanzierung für den Katastrophenfall für eine schnellere, inklusivere und nachhaltigere

Wiederherstellung der Vorkatastrophenbedingungen sowie, wenn möglich, für eine Verbesserungen dieser Bedingungen zu sorgen, indem Maßnahmen zum Aufbau von Widerstandsfähigkeit und die Grundsätze des besseren Wiederaufbaus („Building Back Better“) integriert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen einen Rahmen für die Wiederherstellungsbereitschaft, den sie regelmäßig überarbeiten, wobei dieser Rahmen Systeme, Strategien, institutionelle Regelungen, Finanzierungsmechanismen, technische Kapazitäten und Datensysteme für die Katastrophenvorsorge umfasst und inklusive Prozesse beinhaltet, die einen zeitnahen, effizienten und gerechten Erholungs- und Wiederaufbauprozess ermöglichen.

(3) Mit den Rahmen für die Wiederherstellungsbereitschaft müssen unter anderem folgende Aspekte erfasst werden: (a) die Klarheit der institutionellen Mandate, Koordinierungsmechanismen und Zuständigkeiten auf allen Regierungsebenen für die Erholung und den Wiederaufbau nach Katastrophen; (b) die Verfügbarkeit vorab vereinbarter und zugänglicher Finanzierungsmechanismen zur Unterstützung eines zeitnahen Erholungs- und Wiederaufbauprozesses; (c) die technischen und personellen Kapazitäten, die für die Bedarfsermittlung nach Katastrophen, die Wiederaufbauplanung sowie die Gestaltung und Umsetzung einer resilienten Infrastruktur erforderlich sind; (d) die Verfügbarkeit von Basisdaten, Risikoinformationen und interoperablen Informationssystemen zur Unterstützung der Planung, der Überwachung und des Lernens im Bereich der Wiederherstellung auf Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen; (e) die Beteiligung von lokalen Gemeinschaften, Akteuren der

Zivilgesellschaft und des Privatsektors sowie Risikogruppen an der Planung der Wiederherstellung und an Entscheidungsprozessen.

(4) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Stärkung von Rahmen für die Wiederherstellungsbereitschaft unterstützen, unter anderem durch Wissensaustausch, technisches Fachwissen und Kapazitätsaufbau im Rahmen des Unions-Wissensnetzes für Katastrophenschutz, um die Kohärenz mit Prävention, Vorsorge und Reaktion sicherzustellen und zur langfristigen Widerstandsfähigkeit beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 1113
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten für die Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, insbesondere durch	Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten für die Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren ***in enger Abstimmung, Kohärenz und Komplementarität mit dem Unionsrahmen für Gesundheitssicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2022/2371, und mit den Mandaten der einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, namentlich, je nach Zuständigkeitsbereich, mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und der Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei***

gesundheitlichen Notlagen (HERA), insbesondere durch

Or. en

Änderungsantrag 1114
Ondřej Dostál

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***unterstützt*** die Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten für die Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, insbesondere durch	***Unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips und der Abgrenzung der gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Union im Rahmen des EU-Primärrechts unterstützt*** die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten für die Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, insbesondere durch

Or. en

Änderungsantrag 1115
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten für die Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, insbesondere durch	Die Kommission ***koordiniert und*** unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten für die Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden ***natürlichen oder vom Menschen verursachten*** Gesundheitsgefahren ***auf der Grundlage des Konzepts "eine Gesundheit"***, insbesondere durch

Or. en

Änderungsantrag 1116
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten für die Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, insbesondere durch	Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten für die Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei ***gesundheitlichen Notlagen und*** schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren ***in Zusammenarbeit mit der EMA und dem ECDC***, insbesondere durch

Or. en

Änderungsantrag 1117
Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten für die Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden ***Gesundheitsgefahren***, insbesondere durch	Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Stärkung ihrer Fähigkeiten für die Prävention, Vorsorge und Bewältigung bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden ***Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und des Gesundheitspersonals und steht ihnen dabei bei***, insbesondere durch

Or. it

Änderungsantrag 1118
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung von Datenerhebung, Informationsaustausch und Frühwarn- und Überwachungssystemen;	a) Unterstützung von Datenerhebung, Informationsaustausch und Frühwarn- und Überwachungssystemen***, einschließlich der Entwicklung eines Unionsrahmens für die Echtzeitüberwachung der Intensivkapazitäten auf der Grundlage standardisierter Definitionen der Kapazität der Intensivstationen, die den Umfang der bereitgestellten Organunterstützung, einschließlich invasiver Beatmung, Vasopressortherapie und Nierenersatztherapie, und die damit verbundenen Anforderungen an das Personal in der Intensivversorgung berücksichtigen, wobei mindestens Daten über die Verfügbarkeit von Intensivbetten, die Belegungsraten, den Einsatz von Personal in der Intensivpflege und die Verfügbarkeit von Ausrüstung in den Mitgliedstaaten einbezogen werden, die mit dem europäischen Gesundheitsdatenraum interoperabel sind***;

Or. en

Änderungsantrag 1119
Catarina Martins, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung ***von Datenerhebung,*** Informationsaustausch und Frühwarn- und Überwachungssystemen;	a) Unterstützung ***einer EU-weiten Erhebung, Analyse und Meldung von Gesundheitsdaten sowie von*** Informationsaustausch und Frühwarn- und Überwachungssystemen***, auch in Bezug auf chronische, komplexe und nicht übertragbare Krankheiten***;

Or. en

Änderungsantrag 1120
Olivier Chastel, Grégory Allione, Vlad Vasile-Voiculescu, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Stine Bosse, Jérémy Decerle, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung von Datenerhebung, Informationsaustausch und Frühwarn- und Überwachungssystemen;	a) Unterstützung von Datenerhebung, Informationsaustausch und Frühwarn- und Überwachungssystemen***, unter anderem durch verbesserte Fähigkeiten zur Risikoerkennung und Vorausschau***;

Or. en

Änderungsantrag 1121
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung von Datenerhebung, Informationsaustausch und Frühwarn- und Überwachungssystemen;	a) Unterstützung von Datenerhebung, Informationsaustausch und Frühwarn- und Überwachungssystemen ***auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene***;

Or. en

Änderungsantrag 1122
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Entwicklung eines Rahmens für vertrauensbildende Maßnahmen, damit die Öffentlichkeit amtlichen medizinischen Informationen vertraut, und Bekämpfung von Desinformation im

Bereich Medizin.

Or. fr

Änderungsantrag 1123
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Stärkung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, auch durch Auftragsvergabe, Reservierung von Kapazitäten sowie deren Bevorratung und Entsendung;	b) Stärkung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, auch durch Auftragsvergabe, Reservierung von Kapazitäten sowie deren Bevorratung und Entsendung***, Sicherstellung der Verfügbarkeit von intensivmedizin-spezifischen Arzneimitteln, Geräten und Verbrauchsmaterialien im Rahmen der Notfallbevorratung auf Unionsebene, wobei insbesondere auf Arzneimittel zu achten ist, bei denen in gesundheitlichen Krisensituationen das Risiko von Engpässen besteht, und Unterstützung von Kapazitäten für die rasche Bereitstellung von Impfstoffen und anderen medizinischen Gegenmaßnahmen bei Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit***;

Or. en

Änderungsantrag 1124
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Stärkung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, ***auch*** durch Auftragsvergabe, Reservierung von	b) ***Unterstützung von Maßnahmen zur*** Stärkung ***der Lieferketten medizinischer Gegenmaßnahmen und zur Verbesserung*** der Verfügbarkeit und

Kapazitäten sowie deren Bevorratung und Entsendung;	Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, ***einschließlich solcher, die in der Strategie für medizinische Gegenmaßnahmen dargelegt sind,*** durch Auftragsvergabe, Reservierung von Kapazitäten sowie deren Bevorratung und Entsendung ***und andere einschlägige Maßnahmen***;

Or. en

Änderungsantrag 1125
Olivier Chastel, Grégory Allione, Vlad Vasile-Voiculescu, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Stine Bosse, Jérémy Decerle, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Stärkung*** der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, auch durch Auftragsvergabe, Reservierung von Kapazitäten sowie deren Bevorratung und Entsendung;	b) ***Verbesserung*** der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, auch durch Auftragsvergabe, Reservierung von Kapazitäten sowie deren Bevorratung und Entsendung ***sowie durch Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lieferketten und Sicherstellung ihrer zeitnahen Verfügbarkeit in Krisenzeiten***;

Or. en

Änderungsantrag 1126
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Stärkung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, auch durch Auftragsvergabe, Reservierung von Kapazitäten ***sowie*** deren Bevorratung ***und***	b) Stärkung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, auch durch Auftragsvergabe, Reservierung von Kapazitäten ***und*** deren Bevorratung**,**

Entsendung;	***Kenntnis der nationalen Vorräte, Reservierung von im Krisenfall in der Europäischen Union mobilisierbaren Produktionslinien und Ergreifung dieser Gegenmaßnahmen***;

Or. fr

Änderungsantrag 1127
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Stärkung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, auch durch Auftragsvergabe, Reservierung von Kapazitäten sowie deren ***Bevorratung und*** Entsendung***;***	b) Stärkung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, auch durch Auftragsvergabe, Reservierung ***und Bevorratung*** von Kapazitäten sowie deren Entsendung ***durch Unterstützung von Maßnahmen zur*** ***i) Bevorratung fertiger medizinischer Gegenmaßnahmen, einschließlich Fertigarzneiformen und persönlicher Schutzausrüstung;*** ***ii) Bevorratung unfertiger Erzeugnisse;*** ***iii) Bevorratung von Rohstoffen, Hilfsstoffen und pharmazeutischen Wirkstoffen, die für die Bereitstellung medizinischer Gegenmaßnahmen erforderlich sind;*** ***iv) Unterstützung und Erleichterung der Bevorratungsverwaltung und der Lager- und Bevorratungssysteme auf Unionsebene, gegebenenfalls einschließlich der Wiederauffüllung und Rotation sowie der nachhaltigen Entsorgung von Lagerbeständen;*** ***(v) Ermittlung des Bedarfs an medizinischen Gegenmaßnahmen für die Bevorratung.***

Or. en

Änderungsantrag 1128
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Förderung der Entwicklung von Plänen auf nationaler und EU-Ebene zur Bekämpfung des Auftretens und der Ausbreitung antimikrobiell resistenter Krankheitserreger unter Berücksichtigung des Konzepts „eine Gesundheit“, einschließlich der Koordinierung zwischen den Gesundheits-, Veterinär- und Umweltbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 1129
Catarina Martins, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Kapazitätsaufbau***;***	c) ***robuste Maßnahmen zum***Kapazitätsaufbau***, darunter:***
	i) Verbesserung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit medizinischer Gegenmaßnahmen, auch durch Auftragsvergabe, Reservierung von Kapazitäten sowie deren Bevorratung und Entsendung, begleitet von einer verbesserten langfristigen Überwachung der Impfquote, der Akzeptanz und der Immunisierung;
	ii) Kapazitätsaufbau, im Zuge dessen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Datensysteme in den

Bereichen Gesundheit und Onkologie zu modernisieren, einschließlich Interoperabilität, Datenverknüpfung und Schnellmeldekapazitäten;

iii) Maßnahmen zur Sicherstellung der Kontinuität grundlegender Gesundheitsdienstleistungen bei gesundheitlichen Notlagen, einschließlich Früherkennung, Diagnose, Behandlung und Langzeitnachsorge, insbesondere für Krebspatienten.

Or. en

Änderungsantrag 1130
Olivier Chastel, Grégory Allione, Vlad Vasile-Voiculescu, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Stine Bosse, Jérémy Decerle, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Kapazitätsaufbau;	c) Kapazitätsaufbau***, einschließlich zur stärkeren Resilienz des Gesundheitspersonals der Union durch die Erweiterung von Kenntnissen und Kompetenzen in Bezug auf potenzielle Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die Entwicklung von Schulungen und Übungen, die Erleichterung der raschen Mobilisierung und des grenzüberschreitenden Einsatzes von Fachpersonal***;

Or. en

Änderungsantrag 1131
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c)	Kapazitätsaufbau;	c) ***Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Wirtschaftsteilnehmern, der Industrie und der Zivilgesellschaft, um die Koordinierung beim*** Kapazitätsaufbau ***zu verbessern, unter anderem durch die Ausweitung von Kapazitätsreservierungen und Fertigungsverträgen, um die erweiterte Verfügbarkeit medizinischer Gegenmaßnahmen in Krisenzeiten zu ermöglichen***;

Or. en

Änderungsantrag 1132
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Kapazitätsaufbau***;	c) ***Stärkung der Kapazitäten, insbesondere der industriellen Produktionskapazitäten in Bezug auf medizinische Gegenmaßnahmen, die als im Krisenfall strategisch bedeutsame Kapazitäten eingestuft wurden***;

Or. fr

Änderungsantrag 1133
Laurent Castillo, Marie-Luce Brasier-Clain, Aleksandar Nikolic, Valérie Deloge, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Ausarbeitung von Schulungen für Angehörige der Gesundheitsberufe, um ihre Koordinierung zu verbessern, und Unterstützung ihrer aktiven Beteiligung an der Planung, Vorbereitung und Schulung und an den Einsätzen;

Or. fr

Änderungsantrag 1134
Galato Alexandraki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Entwicklung mobiler Einheiten zur Gesundheitsversorgung, telemedizinischer Kapazitäten und von Feldlösungen im Bereich der Diagnostik, insbesondere für Inselgebiete, abgelegene Regionen, Grenzregionen und andere geografisch schwer zugängliche Regionen;

Or. el

Änderungsantrag 1135
Galato Alexandraki

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Unterstützung bei der Vorbereitung von Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung und bei ihrer Vernetzung mit Krankenhaus-, Überführungs- und Laborstrukturen in Krisensituationen;

Or. el

Änderungsantrag 1136
Ruggero Razza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) unterstützende Maßnahmen im Bereich Entwicklung, Umsetzung und Überwachung, auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern, sowie im Bereich Entwicklung und Einführung der erforderlichen Instrumente und Infrastrukturen, einschließlich IT-Infrastrukturen.	d) unterstützende Maßnahmen im Bereich Entwicklung, Umsetzung und Überwachung, auch durch Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern ***und unter Achtung der zentralen Rolle der nationalen Behörden***, sowie im Bereich Entwicklung und Einführung der erforderlichen Instrumente und Infrastrukturen, einschließlich IT-Infrastrukturen***, um die Interoperabilität zu gewährleisten, ohne den Mitgliedstaaten verbindliche Normen aufzuerlegen***.

Or. it

Änderungsantrag 1137
Catarina Martins, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Förderung eines resilienten und nachhaltigen Personalbestands im Gesundheitswesen, unter anderem durch:
	i) Unterstützung der Entwicklung eines gestärkten Systems zur Überwachung der Personalkapazitäten im Gesundheitswesen und in der Onkologie, zur Prognostizierung von Engpässen und zur Koordinierung der Reaktionen auf Unionsebene;
	ii) Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der Arbeitskräfte, einschließlich Ausbildungsmodalitäten und Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung, Umschichtung und Weiterbildung, um die Kontinuität wesentlicher Gesundheitsdienste in gesundheitlichen Notlagen aufrechtzuerhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1138
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und globalen Gesundheitsinitiativen, um die globale Gesundheitsinfrastruktur, die Vorsorge und Handlungsfähigkeit zu stärken und einen gerechten und zeitnahen Zugang zu medizinischen Gegenmaßnahmen zu fördern, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit Partnern aus Industrie und Forschung in Ländern mit niedrigem und mittleren Einkommen;

Or. en

Änderungsantrag 1139
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Festlegung von Standards für die Zertifizierung, Schulung, Ausrüstung und den grenzüberschreitenden Einsatz von medizinischen Teams als spezifische Kategorie von rescEU-Kapazitäten, die in der Lage sind, die nationalen Gesundheitssysteme im Rahmen ausgerufener gesundheitlicher Notlagen, komplexer Krisen und Katastrophenschutzeinsätzen mit einer Gesundheitsdimension zu verstärken;

Or. en

Änderungsantrag 1140
Leire Pajín, Christophe Clergeau, César Luena, Javi López, Marta Temido, Vytenis Povilas Andriukaitis, Annalisa Corrado, Thomas Bajada, Victor Negrescu, Elena Sancho Murillo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und globalen Gesundheitsinitiativen, um die globale Vorsorge zu stärken und einen gerechten und zeitnahen Zugang zu medizinischen Gegenmaßnahmen zu fördern, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit Partnern in Ländern mit niedrigem und mittleren Einkommen;

Or. en

Änderungsantrag 1141
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Gewährleistung einer wirksamen und zeitnahen Koordinierung zwischen den Katastrophenschutz- und Gesundheitsbehörden auf Unionsebene und auf nationaler Ebene, um die Komplementarität der Maßnahmen sicherzustellen, Überschneidungen zu vermeiden und einen raschen, kohärenten und effizienten Einsatz gesundheitsbezogener Kapazitäten zu ermöglichen;

Or. en

Änderungsantrag 1142
Pascal Arimont, Sunčana Glavak, Sirpa Pietikäinen, Lena Düpont, Elena Nevado del Campo, Dolors Montserrat, Oliver Schenk, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Förderung der Entwicklung von Plänen auf nationaler Ebene und auf Unionsebene zur Bekämpfung des Auftretens und der Ausbreitung antimikrobiell resistenter Krankheitserreger unter Berücksichtigung des Konzepts „Eine Gesundheit“, einschließlich der Koordinierung zwischen den Gesundheits-, Veterinär- und Umweltbehörden;

Or. en

Änderungsantrag 1143
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Gewährleistung der Kontinuität grundlegender Gesundheitsdienstleistungen bei gesundheitlichen Notlagen, einschließlich Prävention, Screening, Diagnose, Behandlung und Langzeitversorgung, insbesondere für gefährdete Gruppen, einschließlich chronischer und nicht übertragbarer Krankheiten;

Or. en

Änderungsantrag 1144

Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung der Ausbildung und kontinuierlichen Weiterbildung von Personal im Bereich Katastrophenschutz und gesundheitliche Notlagen, unter anderem durch zweckgebundene Mittel für einschlägige Bildungseinrichtungen und Ausbildungszentren;

Or. en

Änderungsantrag 1145
Olivier Chastel, Grégory Allione, Vlad Vasile-Voiculescu, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Stine Bosse, Jérémy Decerle, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Unterstützung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und globalen Gesundheitsinitiativen, um die globale Vorsorge und Resilienz zu stärken und einen gerechten und zeitnahen Zugang zu medizinischen Gegenmaßnahmen zu fördern, unter anderem durch die Zusammenarbeit mit Partnern aus Forschung und Industrie;

Or. en

Änderungsantrag 1146
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Unterstützung des Einsatzes und der Koordinierung grenzüberschreitender medizinischer Teams, unter anderem durch klare Einsatzrahmen, eine angemessene Finanzierung und die Anerkennung der Rolle solcher Teams im Rahmen der Bewältigungskapazitäten der Union bei gesundheitlichen Notlagen;

Or. en

Änderungsantrag 1147
Sirpa Pietikäinen, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) nach Möglichkeit Annahme von Methoden für die Auftragsvergabe und flexiblen Rahmen für Ausschreibungen, die für alle einschlägigen Belange geeignet sind und mit denen dazu beigetragen wird, ein gemeinsames Verständnis der unterschiedlichen Bedürfnisse und Ziele zu erlangen;

Or. en

Änderungsantrag 1148
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der Arbeitskräfte im Gesundheitswesen, einschließlich Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung sowie

von Umschulung und Weiterqualifizierung;

Or. en

Änderungsantrag 1149
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) gemäß den Bestimmungen von Artikel 26 Förderung der Koordinierung und des Datenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Bevorratung von medizinischen Gegenmaßnahmen, Unterstützung ihrer Effizienz, Gewährleistung von Klarheit in Bezug auf die Verfügbarkeit und Förderung des schlussendlichen Einsatzes medizinischer Gegenmaßnahmen in der gesamten Union gemäß Artikel 26;

Or. en

Änderungsantrag 1150
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen fachlich spezialisierten Versorgungszentren in allen Mitgliedstaaten, unter anderem durch Koordinierungsrahmen, Vereinbarungen über die Verlegung von Patienten und die Kartierung der verfügbaren spezialisierten Kapazitäten auf Unionsebene;

Or. en

Änderungsantrag 1151
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Vorbereitung der Menschen auf künftige Katastrophen und Epidemien durch jährliche Präventionspläne, darunter auch Impfkalender;

Or. en

Änderungsantrag 1152
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Leire Pajín, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) Förderung der Entwicklung von Plänen auf Unionsebene und nationaler Ebene zur Bekämpfung des Auftretens und der Ausbreitung antimikrobiell resistenter Krankheitserreger unter Berücksichtigung des Konzepts „Eine Gesundheit“, einschließlich der Koordinierung zwischen den Gesundheits-, Veterinär- und Umweltbehörden;

Or. en

Änderungsantrag 1153
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Union richtet im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union eine koordinierte und operative europäische Kapazität für gesundheitliche Notlagen ein, um eine rasche, koordinierte und ausgewogene Bewältigung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren zu gewährleisten. Diese Kapazität umfasst eine einsatzfähige Reserve an medizinischem Personal, strategische Vorräte an medizinischen Gegenmaßnahmen, ein koordiniertes System für die grenzüberschreitende Verlegung von Patienten sowie gezielte Unterstützung für Mitgliedstaaten, deren Kapazitäten im Gesundheitswesen begrenzt sind. Die Umsetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Solidarität und des gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung.

Or. en

Änderungsantrag 1154
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Ausschuss handelt in zwei verschiedenen Zusammensetzungen, die sich mit Fragen in Bezug auf den Katastrophenschutz gemäß Titel II bzw. mit gesundheitlichen Notlagen gemäß Titel III befassen. Der Ausschuss besteht je nach Zusammensetzung aus Vertretern der Katastrophenschutz- und Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten.

Or. it

Änderungsantrag 1155
Antonella Sberna, Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi, Sergio Berlato, Stefano Cavedagna, Paolo Inselvini, Ruggero Razza, Carlo Ciccioli, Michele Picaro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Einklang mit den von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünften können gemäß den Anforderungen der Geschäftsordnung des Ausschusses Vertreter von Drittländern und internationalen Organisationen als Beobachter zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wobei der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Union oder in ihren Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist. Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen nehmen nicht an Beratungen über Fragen im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit von Einrichtungen von Drittländern oder internationalen Organisationen teil.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1156
Leire Pajín, Christophe Clergeau, César Luena, Javi López, Marta Temido, Vytenis Povilas Andriukaitis, Annalisa Corrado, Victor Negrescu, Elena Sancho Murillo, Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	Überwachung, Evaluierung und Überprüfung
	Die Kommission gewährleistet, dass die Durchführung dieser Verordnung und die Leistung des Katastrophenschutzverfahrens der Union in Bezug auf die Erreichung seiner Ziele

kontinuierlich überwacht werden. Die Kommission nimmt bis zum [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor. Dabei wird insbesondere Folgendes bewertet:

a) die Wirksamkeit, Effizienz und der EU-Mehrwert der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen;

b) die Kohärenz und Komplementarität des Verfahrens in Bezug auf die anderen einschlägigen Instrumente der Union, unter anderem in den Bereichen Krisenvorsorge bei gesundheitlichen Notlagen, humanitäre Hilfe, Sicherheit und Verteidigung;

c) die Angemessenheit der Governance-Regelungen und Koordinierungsmechanismen;

d) die Leistung in Bezug auf Verfügbarkeit, Einsatzbereitschaft und Einsatzleistung der im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Kapazitäten, einschließlich etwaiger Kapazitäten mit doppeltem Verwendungszweck;

e) die Auswirkungen des Verfahrens auf die Prävention, Vorsorge und Bewältigung auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten;

f) die Wahrung des zivilen Charakters des Verfahrens und gegebenenfalls die Achtung der geltenden humanitären Grundsätze;

g) die Angemessenheit und Effizienz der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Finanzmittel.

Die Bewertung stützt sich auf qualitative und quantitative Indikatoren und trägt den Standpunkten der Mitgliedstaaten, der einschlägigen Agenturen der Union, der Organisationen der Zivilgesellschaft, der operativen Partner und der sonstigen

Interessenträger Rechnung. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 1157
Christophe Clergeau, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	Überwachung, Evaluierung und Überprüfung
	Die Kommission gewährleistet, dass die Durchführung dieser Verordnung und die Leistung des Katastrophenschutzverfahrens der Union in Bezug auf die Erreichung seiner Ziele kontinuierlich überwacht werden. Die Kommission nimmt bis zum [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor.
	Bei der Bewertung werden insbesondere die Herstellung und Verfügbarkeit medizinischer Gegenmaßnahmen in der Union sowie die Frage bewertet, ob die Lieferketten für medizinische Gegenmaßnahmen ausreichend stabil und resilient sind, um die Versorgung mit medizinischen Gegenmaßnahmen zu gewährleisten, die für die Wahrung der Gesundheit der Patienten und des medizinischem Personals sowohl in Krisenzeiten als auch im Normalbetrieb von entscheidender Bedeutung sind. Die Bewertung stützt sich auf qualitative und quantitative Indikatoren und trägt den Standpunkten der Mitgliedstaaten, der einschlägigen Agenturen der Union, der

	Organisationen der Zivilgesellschaft, der operativen Partner und der sonstigen Interessenträger Rechnung. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 1158
Ignazio Roberto Marino, Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung lässt die Fortsetzung oder Änderung gemäß dem Beschluss (EU) Nr. 1313/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 2021/522 durchgeführter Maßnahmen unberührt; die genannten Rechtsvorschriften sind auf die betreffenden Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.	(1) Diese Verordnung lässt die Fortsetzung oder Änderung gemäß dem Beschluss (EU) Nr. 1313/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 2021/522 durchgeführter Maßnahmen unberührt; die genannten Rechtsvorschriften sind auf die betreffenden Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar***, und zwar unter Beteiligung von Vertretern der Katastrophenschutz- und Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten sowie von Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, von Freiwilligen und von nichtstaatlichen Organisationen***.

Or. en

Änderungsantrag 1159
Grégory Allione, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Stine Bosse, Martin Hojsík, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jérémy Decerle, Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Förderung der Umsetzung einer jährlichen „Europäischen Woche der

	Resilienz“, eines „Europäischen Resilienzsiegels“ sowie anderer einschlägiger Initiativen auf Unionsebene, mit denen die Katastrophenrisikovorsorge, die Katastrophenvorsorge und gesellschaftliche Resilienz gefördert werden, innovative Anstrengungen auf lokaler Ebene honoriert werden und der Austausch und die Verbreitung bewährter Verfahren in der gesamten Union gefördert werden;

Or. en

Änderungsantrag 1160
Grégory Allione, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Stine Bosse, Martin Hojsík, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jérémy Decerle, Michal Wiezik, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Sensibilisierung, Information und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie bei den Bemühungen zur Bereitstellung öffentlicher Informationen über Warnsysteme, auch auf grenzüberschreitender Ebene;	f) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Sensibilisierung, Information und Aufklärung der Öffentlichkeit***, der Entwicklung und Anwendung von partizipatorischen Instrumenten und von Früherkennungsinstrumenten*** sowie bei den Bemühungen zur Bereitstellung öffentlicher Informationen über Warnsysteme, auch auf grenzüberschreitender Ebene;

Or. en

Änderungsantrag 1161
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Unterstützung der Mitgliedstaaten

bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel mit dem Ziel der Prävention und Minderung von Katastrophenrisiken, einschließlich naturbasierter Lösungen und der Wiederherstellung von Ökosystemen;

Or. en

Änderungsantrag 1162
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Integration zukunftsgerichteter Klimaprojektionen in die Katastrophenrisikovorsorge und Raumplanung;

Or. en

Änderungsantrag 1163
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung kindgerechter Präventions- und Vorsorgemaßnahmen, einschließlich altersgerechter Aufklärung über Katastrophenrisiken und spezifischer Schutzprotokolle für Kinder, die sich in institutioneller Betreuung befinden;

Or. en

Änderungsantrag 1164
Grégory Allione, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Stine Bosse, Martin Hojsík, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jérémy Decerle, Michal Wiezik, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Verbesserung des Zugangs zu Schulungsprogrammen für Freiwillige und Ersthelfer;

Or. en

Änderungsantrag 1165
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 1 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	hb) Bewältigung des Arbeitskräftemangels im Gesundheitswesen im Zusammenhang mit gesundheitlichen Notlagen, unter anderem durch Förderung der Ausbildung von Fachkräften im Gesundheitswesen sowie von der Bindung dieser Fachkräfte und ihrer grenzüberschreitenden Mobilität, sowie durch Finanzierung von Wohnraum und grundlegenden Dienstleistungen für medizinisches Personal, das in unterversorgten oder von Krisen betroffenen Gebieten eingesetzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 1166
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einrichtung und Verwaltung von Schulungs- und Übungsprogrammen für den Katastrophenschutz, d. h. die Planung von Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, einschließlich des Managements medizinischer Gegenmaßnahmen, der zivil-militärischen Zusammenarbeit und eines Expertenprogramms für das im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement tätige Personal;	c) Einrichtung und Verwaltung von Schulungs- und Übungsprogrammen für den Katastrophenschutz, d. h. die Planung von Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, einschließlich des Managements medizinischer Gegenmaßnahmen, der zivil-militärischen Zusammenarbeit und eines Expertenprogramms für das im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement tätige Personal***, darunter Fachkompetenz in den Bereichen Klimawandel, Umweltzerstörung und öffentliche Gesundheit***;

Or. en

Änderungsantrag 1167
Grégory Allione, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Stine Bosse, Martin Hojsík, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jérémy Decerle, Michal Wiezik, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einrichtung und Verwaltung von Schulungs- und Übungsprogrammen für den Katastrophenschutz, d. h. die Planung von Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, einschließlich des Managements medizinischer Gegenmaßnahmen, der zivil-militärischen Zusammenarbeit und eines Expertenprogramms für das im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement tätige Personal;	c) Einrichtung und Verwaltung von Schulungs- und Übungsprogrammen für den Katastrophenschutz, d. h. die Planung von Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, einschließlich des Managements medizinischer Gegenmaßnahmen, der zivil-militärischen Zusammenarbeit und eines Expertenprogramms für das im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement tätige Personal***, darunter Freiwillige***;

Or. en

Änderungsantrag 1168
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Einrichtung und Verwaltung eines Programms zur Übernahme von Forschungs- und Innovationsergebnissen und Förderung der Einführung und Nutzung einschlägiger neuer Konzepte oder Technologien oder von beidem für die Zwecke des Katastrophenschutzverfahrens der Union, einschließlich ***ihres Erwerbs***;	d) Einrichtung und Verwaltung eines Programms zur Übernahme von Forschungs- und Innovationsergebnissen und Förderung der Einführung und Nutzung einschlägiger neuer Konzepte oder Technologien oder von beidem für die Zwecke des Katastrophenschutzverfahrens der Union, einschließlich ***ihrer Beschaffung, insbesondere Technologien und Konzepte zur Unterstützung der Anpassung an den Klimawandel, vorausschauender Maßnahmen und der ökologischer Resilienz***;

Or. en

Änderungsantrag 1169
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um die Fähigkeit zur Lageerfassung und -analyse, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Beratung, aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln und wissenschaftliche Informationen in operative Informationen umzusetzen;	d) Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um die Fähigkeit zur Lageerfassung und -analyse, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Beratung, ***sowie die wissenschaftliche und technische Fachkompetenz in den Bereichen Klima, Umwelt und Gesundheit*** aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln und wissenschaftliche Informationen in operative Informationen umzusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1170
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um Katastrophen und ***gegebenenfalls*** die Auswirkungen des Klimawandels ***zu beobachten und*** auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse ***dazu zu beraten***;	e) Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um Katastrophen ***zu überwachen*** und die Auswirkungen des Klimawandels ***auf Katastrophenrisiken systematisch zu bewerten, und zwar auch über zukunftsgerichtete Projektionen, und um*** auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse ***entsprechende Beratung zu leisten***;

Or. en

Änderungsantrag 1171
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um europäische wissenschaftliche Partnerschaften zur Beobachtung natürlicher und vom Menschen verursachter Gefahren zu schaffen, zu pflegen und zu entwickeln, und die Verknüpfung der nationalen Frühwarn- und Alarmsysteme wie auch die Verknüpfung dieser Systeme mit dem ERCC und dem CECIS zu fördern;	f) Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um europäische wissenschaftliche Partnerschaften zur Beobachtung natürlicher und vom Menschen verursachter Gefahren zu schaffen, zu pflegen und zu entwickeln, ***einschließlich einer Verbesserung der Vorsorge für klimabezogene Risiken und Umweltrisiken,*** und die Verknüpfung der nationalen Frühwarn- und Alarmsysteme wie auch die Verknüpfung dieser Systeme mit dem ERCC und dem CECIS zu fördern;

Or. en

Änderungsantrag 1172
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 3 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Unterstützung vorausschauender Vorsorgemaßnahmen auf der Grundlage von Klimarisikoprognosen und Frühwarninformationen;

Or. en

Änderungsantrag 1173
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 3 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Sicherstellung des vollumfänglichen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen, unter anderem durch inklusive Frühwarnsysteme und einschlägige Protokolle für die Evakuierung und Unterbringung;

Or. en

Änderungsantrag 1174
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 4 – Nummer 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Erleichterung des Transports zum Zweck der vorübergehenden Vorabverlegung und Koordinierung der Bewältigungskapazitäten;	f) Erleichterung des Transports zum Zweck der vorübergehenden Vorabverlegung und Koordinierung der Bewältigungskapazitäten***, insbesondere im Zusammenhang mit wiederkehrenden oder zunehmenden klimabedingten***

Risiken;

Or. en

Änderungsantrag 1175
César Luena, Leire Pajín

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 4 – Nummer 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Erleichterung des Transports und anderer Kosten für die Bereithaltung und Koordinierung von Bewältigungskapazitäten in Zeiten erhöhter saisonaler Risiken;	g) Erleichterung des Transports und anderer Kosten für die Bereithaltung und Koordinierung von Bewältigungskapazitäten in Zeiten erhöhter saisonaler Risiken***, darunter auch solche Risiken, die sich durch den Klimawandel intensivieren***;

Or. en

Änderungsantrag 1176
Victor Negrescu

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 4 – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) grenzüberschreitende Verlegung von Patienten zwischen Mitgliedstaaten bei einer Überlastung des Gesundheitssystems, einschließlich koordinierter Krankentransporte auf der Straße und in der Luft, Entsendung grenzüberschreitender medizinischer Teams sowie Aufnahme- und Behandlungsmodalitäten im Aufnahmemitgliedstaat;

Or. en

Änderungsantrag 1177

Aurelijus Veryga

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Maßnahmen zur Erfüllung des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e ***festgelegten*** Ziels:	***In Artikel 29 Absatz 1 und 2 genannte*** Maßnahmen zur Erfüllung des in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e ***genannten*** Ziels***, die bis zu 100 % finanziert werden können***: ***a) Transport und Unterstützung des Betriebs der registrierten Kapazitäten des in Artikel 20 genannten ECPP;*** ***b) Transport und gegebenenfalls Unterstützung des Einsatzes spontan angebotener Hilfe, die nicht in dem in Artikel 20 genannten ECPP registriert ist;*** ***c) Erleichterung des Transports und Unterstützung des Einsatzes der in Artikel 21 genannten rescEU-Kapazitäten;*** ***d) Gewährung von Finanzhilfen für die Beschaffung von Ausrüstung, Transport- und Logistikressourcen sowie von entsprechenden Dienstleistungen durch die Mitgliedstaaten;*** ***e) Entsendung von Sachverständigenteams;***

Or. en

Änderungsantrag 1178
Christophe Clergeau, Pierre Jouvet, Vytenis Povilas Andriukaitis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Abschnitt 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a Abschnitt 6 MÖGLICHE FÖRDERFÄHIGE MAßNAHMEN FÜR DIE KRISENVORSORGE UND -REAKTION BEI GESUNDHEITLICHEN NOTLAGEN ***Maßnahmen, die den in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f festgelegten Zielen Rechnung***

tragen:

a) Stärkung der kritischen Gesundheitsinfrastruktur zur Bewältigung von Gesundheitskrisen durch die Unterstützung der Einrichtung von Instrumenten für die Überwachung, Vorhersage, Prävention und Bewältigung von Ausbrüchen sowie Stärkung von Krankenhäusern und sonstigen kritischen Gesundheitseinrichtungen, einschließlich des kontinuierlichen Betriebs und der Resilienz dieser Einrichtungen in komplexen, hybriden und sicherheitsbezogenen Krisenszenarien;

b) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der unionsweiten Gesundheitskrisenprävention und -vorsorge und der Bewältigungs- und Reaktionskapazitäten der Akteure auf Unions- und nationaler Ebene, einschließlich freiwilliger Stresstests, Notfallplanung und Notfallübungen;Mechanismen für die effiziente Koordinierung von Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen sowie die Koordinierung dieser Maßnahmen auf Unionsebene;

c) Unterstützung der Einrichtung und Umsetzung von Instrumenten, Kapazitäten und Fähigkeiten für die Gewinnung von Erkenntnissen, die für die Prävention von und Vorsorge für Gesundheitskrisen erforderlich sind.Dies kann integrierte Überwachung, Frühwarnung, Modellierung und Prognose, Ereignisanalyse und Erkenntnisse über medizinische Gegenmaßnahmen umfassen;

d) Unterstützung der Bewältigung einer schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahr durch Sicherstellung eines raschen Zugangs zu medizinischen Gegenmaßnahmen durch die Beschaffung und den Einsatz von Waren und Dienstleistungen, unter anderem durch die Anpassung medizinischer Gegenmaßnahmen im Verlauf von Gesundheitskrisen sowie durch Spenden

an Mitgliedstaaten und internationale Partner;

e) Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung eines integrierten, bereichsübergreifenden Rahmens für die Risikokommunikation, der sämtliche Phasen einer Gesundheitskrise – d. h. Prävention, Vorsorge, Bewältigung und Erholung – erfasst;

f) Unterstützung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz gefährdeter Personengruppen vor Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen zur Anpassung der Reaktion auf und des Managements von Gesundheitskrisen an die Bedürfnisse dieser gefährdeten Gruppen;

g) Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der gesundheitlichen Folgewirkungen einer Gesundheitskrise, einschließlich – sofern angemessen und hinreichend begründet – Maßnahmen zur Unterstützung der Kontinuität einer grundlegenden und ununterbrochenen medizinischen Behandlung, insbesondere in Fällen, in denen eine Unterbrechung eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Patienten darstellen würde;

h) Unterstützung – in Synergie mit anderen Programmen – von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für die berufliche Fortbildung von Arbeitskräften im Gesundheitsbereich und im öffentlichen Gesundheitswesen sowie von Programmen für den vorübergehenden Austausch von Personal, insbesondere mit dem Ziel der Verbesserung der digitalen Kompetenzen, einschließlich der Unterstützung der Entwicklung und Einführung von digitalen Schulungsplattformen, Online-Lernsystemen und IKT-gestützten Simulationsinstrumenten;

i) Unterstützung der Einrichtung und Koordinierung von Referenzlaboratorien und -zentren der Union sowie von

Exzellenzzentren;

j) Prüfung der Vorkehrungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich Vorsorge und Reaktion, etwa Gesundheitskrisenmanagement, antimikrobielle Resistenz und Impfung;

k) Öffentlichkeitskommunikation im Kontext von Risikomanagement und Gesundheitskrisenvorsorge;

l) Unterstützung von Maßnahmen für den raschen Einsatz von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, um schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren zu bewältigen;Dazu können Risiko- und Krisenkommunikationskampagnen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Fehl-/Desinformation gehören;

m) Unterstützung der Aufwärtskonvergenz der Leistungsfähigkeit der nationalen Systeme durch die Entwicklung von Gesundheitsindikatoren, durch Analysen und durch Wissensvermittlung sowie die Organisation von freiwilligen Stresstests der nationalen Gesundheitssysteme;

n) Unterstützung der Untersuchungen, der Risikobewertung und des Risikomanagements im Hinblick auf die Verknüpfung zwischen Tiergesundheit, Umweltfaktoren und menschlichen Erkrankungen, auch im Verlauf von Gesundheitskrisen;

o) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung eines gesamtgesellschaftlichen und ressortübergreifenden Ansatzes bei der Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen, einschließlich der zivil-militärischen Zusammenarbeit, insbesondere um den Zugang zu medizinischen Gegenmaßnahmen, auch mit doppeltem Verwendungszweck, sicherzustellen und einen Rahmen für die Zusammenarbeit mit der Industrie und der Zivilgesellschaft zu unterstützen;

p) Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu

medizinischen Gegenmaßnahmen, einschließlich jener, die in der Strategie für medizinische Gegenmaßnahmen dargelegt werden, unter anderem durch Informationsaustausch sowie Stärkung und Überwachung der Lieferketten, Vereinbarungen mit Herstellern, insbesondere über die Reservierung von Produktionskapazitäten, die Aufrechterhaltung von „ständig einsatzbereiten“ Produktionskapazitäten und die Ausweitung der Produktion in Notfällen;

q) Unterstützung der kosteneffizienten Einrichtung, Wiederauffüllung, Verwaltung und Bereitstellung strategischer Vorräte an medizinischen Gegenmaßnahmen mit den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und den einschlägigen Stellen der Union;

r) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung regionaler, gemeinsamer und anderer Formen der gemeinsamen Beschaffung, unter anderem zur Stärkung der globalen Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen;

s) Förderung der Teilnahme der Bevölkerung an Aufklärungs- und Schulungsprogrammen zur Prävention und Krisenvorsorge, einschließlich der Vermittlung von Kompetenzen für gesundheitliche Notlagen;

t) Unterstützung der Entwicklungs-, Bewertungs- und Überwachungsrahmen für Maßnahmen und Strategien der Krisenvorsorge und -reaktion für gesundheitliche Notlagen, unter anderem durch wissenschaftliche Beratung zur Unterstützung einer faktengestützten Politikgestaltung;

u) Unterstützung der Zusammenarbeit mit Drittländern, den Vereinten Nationen und weiteren internationalen Partnern zur Förderung globaler Initiativen für Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen, mit den zu den Zielen der Verordnung beigetragen

wird;

Or. en